Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

17. JUNI 1927 | NUMMER 24 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

bei den Handelskammern in: **Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.**

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Centrala Zwiazku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego Przemysłu, Warschau.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
„ **Memel:** Handelskammer,
„ **Reval:** Kaufmannskammer,
„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat, Bureau voor Handelsinlichtingen,
„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller,
„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,
„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund)
„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,
„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,
„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
„ **Rom:** Instituto Nazionale,
„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
„ **Wien** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang | **Nr. 24** | 17. Juni 1927

Eis... Hand... auch haben, nische... Mit... zwisch... Rußl...

...ie DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach ...— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II.

Transp...

Die Bedeutung des Unternehmertums.

Von Dr. Wilhelm John.

Der allzufrüh verstorbene Dr. Alexander Tille aus Saarbrücken, der als Syndikus des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller einer der hervorragendsten Verteidiger des deutschen Unternehmertums war, im übrigen ein ausgezeichneter Vertreter der praktischen Volkswirtschaft, dessen klugen, geistsprühenden und tapferen Worten ich oft bei industriellen Tagungen oder im Kreise von Berufsgenossen mit Bewunderung gelauscht habe, bezeichnet in einer seiner vielen Schriften den Unternehmer als dreifaches Stiefkind, nämlich der wissenschaftlichen Nationalökonomie, der öffentlichen Meinung und des Staates. In der Wissenschaft hat sich erfreulicherweise im Laufe der Jahre ein bemerkenswerter Umschwung vollzogen. Schmoller und Roscher, Wolf und Weber, Wirmiminghaus und Pohle, Ehrenberg, van der Borght, Sombart, Wiedenfeld und viele andere Männer der Volkswirtschaftslehre an deutschen Hochschulen haben den Leistungen des Unternehmertums volles Verständnis entgegengebracht. Dagegen wird in der öffentlichen Meinung unablässig gegen das Unternehmertum zu Felde gezogen und oft kein gutes Haar an ihm gelassen. Auch bei den Männern, denen das Wohl des Staates anvertraut ist, und zwar sowohl bei den Regierenden als auch bei den Parlamentariern, fehlt es oft an einer gerechten Würdigung des Unternehmertums, vor allem an der notwendigen Erkenntnis von der Wichtigkeit und Bedeutung der Unternehmer für die Allgemeinheit. So ist es im Reich und so erleben wir es in der Freien Stadt Danzig.

Besonders als in der unseligen Revolution von 1918 die Irrlehre von Karl Marx weit über die ursprünglich sozialdemokratischen Kreise hinaus unser Volksleben überflutete und in manchen bürgerlichen Köpfen Verheerungen anrichtete, griff eine höchst bedauerliche Verkennung der Unternehmertätigkeit Platz. Nach der marxistischen Denkweise ist die Unternehmertätigkeit für die Schaffung der Werte der Güter gleich null. Alle Werte werden vom Arbeiter erzeugt, und zwar in der Hauptsache vom Handarbeiter, der seine körperliche Kraft in den Dienst der Gütererzeugung stellt. Der Unternehmer — so ähnlich lehrt Marx — ist nur dazu da, den eigentlichen Arbeiter anzutreiben. Er ist der Aufpasser, der Ausbeuter, der mühelos den von seinen Arbeitern und Angestellten erzielten Gewinn einstreicht usw.

Wenn auch der Marxismus nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre und nach all den Mißerfolgen, die ihn begleiteten, sehr abzubröckeln beginnt, so ist doch die Unkenntnis über das Unternehmertum noch sehr verbreitet und treibt recht sonderbare Blüten. Umsomehr erscheint es geboten, daß jeder, der dazu berufen und in der Lage ist, das Seinige dazu beiträgt, der Wahrheit die Ehre zu geben, nicht etwa bloß im Interesse der Unternehmer selber, sondern auch im Hinblick auf das Staatswohl, das von der Unternehmertätigkeit in hohem Maße abhängig ist.

Als Unternehmer sehen wir den an, der auf eigene Rechnung, mit Gewinn- oder Verlustmöglichkeit Güter schafft oder umsetzt. Der Begriff ist also sehr weit gedehnt, er umfaßt auch den Landwirt, der auf eigene Rechnung seine Scholle bebaut, ebenso den Arzt, den Rechtsanwalt, den Schriftsteller und andere Angehörige der sogen. freien Berufe. Im engern Sinne jedoch verstehen wir unter Unternehmer denjenigen, der sich in Handel und Verkehr, in Industrie und Gewerbe und Landwirtschaft auf die eben gekennzeichnete Art betätigt.

Wie ich in der Einleitung meiner im vorigen Jahre erschienenen Schrift: „Danziger Unternehmergeist“ ausgeführt habe, gehören zum Unternehmer eine Menge von persönlichen Eigenschaften. Er muß Klugheit, Fleiß und Zähigkeit, Wagemut und Tatkraft, Festigkeit ohne Starrsinn, Sparsamkeit ohne Geiz besitzen. Er muß, namentlich in der Industrie, über großes technisches Wissen und Können verfügen. Er muß den allgemeinen Bedarf in seinen Waren, den Geschmack der Käufer und Besteller, die Bezugsquellen für seine Rohstoffe oder die fertigen Erzeugnisse und die Absatzmöglichkeiten genau kennen. Er muß Organisationstalent, Menschenkenntnis, besonders die Fähigkeit haben, das Zusammenwirken von vielen, oft völlig verschieden gearteten Menschen reibungslos und einträchtig zu gestalten. Er muß es verstehen, tüchtige Mitarbeiter zu gewinnen und in ihnen Interesse am Betrieb und Arbeitsfreudigkeit zu erwecken. Er muß Kombinationsgabe, Geistesgegenwart, eine gewisse geschäftliche Phantasie, ja etwas vom Hellseher und Propheten haben, der die Zukunft schaut, günstige Entwickelungen wie Gefahren rechtzeitig kommen sieht und danach seine Maßnahmen trifft. Allein er bedarf nicht nur mannigfacher kaufmännischer und technischer Gaben, einer starken Intelligenz, sondern auch sittlicher Eigenschaften, die ihm das Vertrauen seiner Geldgeber und der Kunden und Geschäftsfreunde erwerben, nicht minder ihm die Achtung seiner Angestellten und Arbeiter sichern. Unbedingte Voraussetzung ist, daß der Unternehmer richtig zu rechnen, zu „kalkulieren“ versteht, und daß er dem von Tag zu Tage schwieriger werdenden Wettkampfe auf dem Absatzmarkte gewachsen ist. Diesem Wettbewerb erfolgreich zu begegnen und den oft unlauteren Machenschaften minderwertiger Elemente zu trotzen, ohne von den für einen anständigen Unternehmer maßgebenden Grundsätzen abzuweichen, erfordert ebenso Charakterfestigkeit wie kaufmännisches und technisches Geschick. Ohne Unterlaß muß der Unternehmer darauf bedacht sein, seinen Betrieb nach den verschiedensten Richtungen zu vervollkommnen und den Bedürfnissen der fortschreitenden Zeit anzupassen; denn sonst gerät er bald ins Hintertreffen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ein Unternehmer, der sich heutzutage behaupten und vorwärtskommen will, Mühen und Sorgen genug hat, und daß oft irgendein Umstand, ein plötzliches Ereignis ihn um den Erfolg angestrengtester Arbeit bringt. Nichts verkehrter als die so verbreitete Ansicht vom „mühelosen“ Unternehmergewinn. Jedenfalls bildet er eine große Ausnahme von der Regel. Dies sollten sich besonders die Leute gesagt sein lassen, die das Unternehmertum mit immer neuen Lasten bepacken und ihm die Steuerschraube immer schärfen anlegen wollen. Selbstverständlich muß auch der Unternehmer wie jedermann, der in dieser Welt es zu etwas bringen will, einigermaßen vom Glück begünstigt sein und ein gewisses Kapital zur Verfügung haben. Aber wir haben zahlreiche Beispiele dafür, daß Kaufleute, Industrielle und Handwerker sozusagen mit nichts angefangen und sich fast ausschließlich durch ihre eigene Tüchtigkeit emporgearbeitet, dabei nicht selten den schwersten Schicksalsschlägen mutig widerstanden haben.

Vielfach meint man, daß ein kaufmännisches Unternehmen oder eine Fabrik u. dgl., wenn sie einmal gut in Gang gebracht seien, automatisch weiterlaufen und auch fernerhin dieselben guten Erzeugnisse hervorbringen, dieselben geschäftlichen Leistungen

wie früher zeitigen. Aber die Erfahrung belehrt uns eines andern. Wie häufig sind Betriebe, die sich glänzend entwickelt hatten und für alle Zukunft gefestigt galten, zu Grunde gegangen, nachdem sie den Besitzer gewechselt hatten! Hieran erkennt man am besten, wie ausschlaggebend die Person des Besitzers und Leiters für das ganze Unternehmen ist. Es ist der Geist des Unternehmers, der den Betrieb entscheidend beeinflußt, der ihn mit seiner Persönlichkeit erfüllt. Und dieses Persönliche des Unternehmers ist und bleibt die Hauptsache. Das kann nicht stark genug betont werden angesichts der Bestrebungen, das Persönliche auszuschalten und an die Stelle eines bestimmten, auf ein klares, sicheres Ziel gerichteten Einzelwillens eine sich mehr in lebhaftem Schwadronieren und eifrigem Getue als in erfolgreichen Taten äußernde Vielköpfigkeit zu setzen, was man auch wohl „sozialisieren" nennt.

Der Unternehmer vom alten guten Schlage ist mit seinem Unternehmen verwachsen. Auf Gedeih und Verderb. Er trägt in erster Linie die Verantwortung für den Betrieb. Er riskiert dabei sein gesamtes Vermögen. Wenn der Betrieb verkracht, ist der Unternehmer unter Umständen ein armer Mann, der sich nur mit äußerster Kraftanstrengung wieder in die Höhe arbeiten kann. Kann man es ihm daher übel nehmen, wenn er sich das viele Hineinreden in seine Betriebsleitung, wie es neuerdings in wachsendem Maße geschieht, verbittet?

Gelingt es dem Unternehmer trotz der Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hat, sein Unternehmen zu höherer Entwickelung zu bringen, und wird er ein wohlhabender Mann, dann hört man vielfach Klagen über ungerechte Güterverteilung, und mancher möchte dem Kaufmann, Fabrikanten oder Handwerker sein Vermögen wieder abnehmen, um es unter die Allgemeinheit oder nach russischem Vorbild an die „Genossen" zu verteilen. Hat der Unternehmer aber Mißerfolg, dann verschwindet er fast geräuschlos in der Versenkung, und kein Hahn kräht nach ihm. Die dem Unternehmertum oft bezeugte Mißgunst ist nicht nur ungerecht gegen den einzelnen Unternehmer, sondern auch sehr töricht gegenüber der Allgemeinheit. Wenn man dem Unternehmer die Früchte seiner Tätigkeit vorenthalten wollte, so würde man seinen Wagemut im Keim ersticken, und es würde der Fortschritt der Volkswirtschaft wie der gesamten Kultur unterbunden werden. Das liegt nun einmal in der menschlichen Natur und kann durch keinen noch so geharnischten Protest und keinen noch so überwältigenden Mehrheitsbeschluß von weltfremden Weltverbesserern beseitigt werden.

Die Einengung oder gar völlige Ausschaltung der Unternehmertätigkeit würde dem Gemeinwohl den schwersten Schaden zufügen. Welche Bedeutung die Unternehmer für die Volkswirtschaft haben, sagt sehr zutreffend Gustav Schmoller in seinem „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" mit den Worten: „Die Unternehmer sind die Offiziere und der Generalstab der Volkswirtschaft." Nicht minder richtig schreibt der Nationalökonom Professor Ludwig Pohle in einer Abhandlung über den Unternehmerstand, daß nicht die moderne Volkswirtschaft den Unternehmer geschaffen, sondern daß gerade umgekehrt das Unternehmertum die moderne Volkswirtschaft ins Leben gerufen hat. Es ließen sich noch viele Aussprüche von allgemein anerkannten Vertretern der Volkswirtschaftslehre anführen, aus denen die ungeheure Wichtigkeit eines starken, leistungsfähigen, wagemutigen Unternehmertums für den Staat erhellt.

Das steht jedenfalls fest, daß die Zerstörung der Unternehmertätigkeit gleichbedeutend ist mit der Zerstörung der Volkswirtschaft, mit dem Ruin des Staates. Das Unternehmertum zugrunde richten heißt, wie Bismarck sich einmal drastisch und anschaulich ausgedrückt hat, „die Henne schlachten, die die goldenen Eier legt." Auch unser Freistaat steht und fällt mit seinem Unternehmertum!

Eisenbahn-Gütertarif im Danzig-russischen Warenverkehr.

Bereits seit Jahren wird der Frage einer Wiederbelebung der Danzig-russischen Handelsbeziehungen sowohl von Seiten der Danziger Regierung wie von Seiten der Wirtschaft das lebhafteste Interesse entgegengebracht. Zur Zeit ist die Frage besonders akut und die Aufmerksamkeit, die auch das neu errichtete russische Generalkonsulat in Danzig der Angelegenheit schenkt, wird hoffentlich diesmal zu greifbaren Erfolgen führen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Aufnahme von Handelsbeziehungen zwischen Danzig und Rußland ist die Erstellung hinreichend günstiger Eisenbahntarife. An ihnen sollte neben den am Handel beteiligten Parteien, Danzig und Rußland, auch die polnische Staatsbahnverwaltung Interesse haben, da sie zu einer erhöhten Ausnutzung der polnischen Bahnen führen.

Mit Wirkung ab 15. Mai 1926 ist der Gütertarif zwischen den Vereinigten Sozialistischen Räterepubliken Rußlands und Polen geregelt worden. Dies bedeutet gleichzeitig eine Regelung des Danzig-russischen Güterverkehrs. Für den Eisenbahntransport von Gütern zwischen Danzig—Polen einerseits und Rußland andererseits ist das „Internationale Uebereinkommen für den Eisenbahnfrachtenverkehr" maßgeblich. Für den Transport von Rußland nach Danzig sind Frachtbriefe mit polnischem und russischem Text, für den Transport von Danzig nach Rußland daneben auch die internationalen Frachtbriefe mit deutschem Text zu benutzen. Die Frachtbriefe müssen einen ausdrücklichen Hinweis auf den direkten Verkehr zwischen den Vereinigten Sozialistischen Räterepubliken und Polen enthalten. Außerdem hat der Absender die Grenzübergangsstation, über die die Sendung gehen soll, im Frachtbrief ausdrücklich zu vermerken.

Als solche Grenzübergangspunkte sind in dem Abkommen vorgesehen:

Russische Uebergabe- und Uebernahmestationen	Polnische Uebergabe- und Uebernahmestationen
Wolorzysk	Podwoloczyska
Szepietowka	Zdolbunow
Zytkowiesy	Mikaszewicze
Niegorelejo	Stolpce
Radonskowiczy	Olechnowicze
Farynowo	Zahacie

Im Interesse der Ausgestaltung von Handelsbeziehungen zwischen Danzig und Rußland muß dahin gestrebt werden, daß für den Transport von Waren zwischen Rußland und Danzig ein einheitlich durchgerechneter Tarif Anwendung findet. Dies ist in den Gütertarifen vom 15. Mai 1926 noch nicht vorgesehen. Vorläufig werden die Frachten nach den Binnentarifen der drei beteiligten Länder (Danzig, Polen, Rußland) berechnet. Dies hat, da es sich um Staffeltarife handelt, die für kurze Strecken höhere

Sätze vorsehen als für weite Strecken, und da auch die Nebengebühren von jedem der beteiligten Länder besonders berechnet werden, verhältnismäßig hohe Frachtsätze zur Folge. Lediglich für den Transport von Heringen, Superphosphat, Eiern, Oelen und Fetten zwischen Rußland und Danzig kommen statt der genannten drei nur zwei Tarife, der russische und der polnische, zur Anwendung. Der letztere wird bis Danzig durchgerechnet. Es stellen sich die Frachten für 100 kg in mindestens 15 to-Ladungen von der russisch-polnischen Grenze nach Danzig für Eier, Pflanzenöle und Fette wie folgt:

von:	Eier bis Danzig	Eier bei nachgewiesener Ausfuhr	Pflanzenöle, Pflanzenfette, Fettsäuren und tierische Fette
Podwoloczyska	972	757	757
Zdolbunow	967	674	674
Mikaszewicze	974	680	680
Stolpce	960	669	669
Olechnowicze	1 009	707	707
Zahacie	1 093	773	773

polnische Groschen

Die Frachten von Danzig nach Rußland für gesalzene Heringe und Superphosphat betragen:

nach:	gesalzene Heringe	Superphosphat
Podwoloczyska	376	203
Zdolbunow	341	186
Mikascewicze	344	187
Stolpce	339	185
Olechnowicze	355	193
Zahacie	383	206

polnische Groschen

Auf alle übrigen Güter findet vorläufig noch der gebrochene Tarif Anwendung, d. h. für den Weg durch Polen wird der polnische, für den Weg durch den Freistaat der Danziger Tarif angewandt.

Es ist jedoch zu erwarten, daß Anfang 1928 endlich die Durchrechnung des polnischen Tarifs bis nach Danzig, die von der Handelskammer seit langem beantragt ist, eingeführt wird.

Die Auswirkung der Einführung des durchgerechneten Danzig-polnischen Tarifs auf den Danzig-russischen Güterverkehr geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Nach Danzig betragen die Frachtsätze (in polnischen Groschen) für 100 kg in Wagenladungen von mindestens 15 to für

von:	Getreide- und Hülsenfrüchte heute	Getreide- und Hülsenfrüchte bei Durchrechnung	Getreidekleie heute	Getreidekleie bei Durchrechnung	Oelkuchen heute	Oelkuchen bei Durchrechnung
Podwoloczyska	641	552	594	552	326	275
Zdolbunow	581	492	534	492	302	251
Mikaszewice	585	496	538	496	304	252
Stolpce	577	488	530	488	301	249
Olechnowice	605	516	558	516	312	260
Zahacie	653	564	606	564	331	280

polnische Groschen

von:	Nutzholz heute	Nutzholz bei Durchrechnung	Rohzucker heute	Rohzucker bei Durchrechnung
Podwoloczyska	451	203	1053	976
Zdolbunow	416	186	948	871
Mikaszewice	419	187	—	—
Stolpce	414	185	—	—
Olechnowice	430	193	—	—
Zahacie	458	206	—	—

polnische Groschen

Solange der gebrochene Tarif zwischen Polen und Danzig Anwendung findet, sind mithin die Frachten für Getreide und Hülsenfrüchte um 89 Groschen, für Getreidekleie um 42 Groschen, für Oelkuchen um 51 bezw. 52 Groschen, für Holz um 229 bis 252 Groschen und für Rohzucker um 77 Groschen teurer als bei der von Danzig angestrebten Einführung eines durchgerechneten Tarifs.

Wirtschaftlichkeit und staatliche Betriebsführung bezw. Betriebserrichtung.

Die öffentliche Hand soll wohl Wirtschaftspolitik treiben, aber nicht selbst wirtschaftliche Betriebe errichten oder führen. Die Aufgabe des Staates besteht darin, die wirtschaftliche Entwicklung regulierend zu beeinflussen, zu überwachen, Mißbräuche abzustellen bezw. ihnen vorzubeugen, aber nicht darin, unter Ausnutzung der staatlichen Autorität und der staatlichen Machtmittel den eigenen Bürgern und Steuerzahlern Konkurrenz zu machen. Der Staat, der selbst wirtschaftliche Tätigkeit treibt und sich damit von seinen eigentlichen Aufgaben entfernt, gerät in die Gefahr, daß er Ansehen und Autorität bei seinen Staatsbürgern einbüßt, daß die Einflüsse der Vetternwirtschaft, der sogenannten „Beziehungen", die sich niemals ganz vermeiden lassen, in ungeheurem Maße erweitert, daß die parteipolitische Pöstchenjagd und Korruptionswirtschaft herrschend werden und die Vergebung von Staats- und staatsbetrieblichen Aufträgen nicht nach sachlich-privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, sondern auf Grund persönlicher Einflußmomente das öffentliche Leben durchseucht und den Staat in seinem Gefüge und in seiner Finanzgebarung erschüttert.

Das sind Gefahren einer Betriebsführung der öffentlichen Hand, die heutzutage mehr oder weniger unter parlamentarischen Einflüssen steht. Die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand ist eben zu stark und zu viel Nebeneinflüssen ausgesetzt, die nicht auf der geraden Linie der wirtschaftlichen Rentabilität und Zweckmäßigkeit liegen.

Für uns in Danzig ist diese Frage insofern von wesentlicher Bedeutung, als wir im Bölkauer Kraftwerk sowie in dem werdenden Tabakmonopol ebenfalls Betriebe der öffentlichen Hand bezw. unter staatlichem Einfluß besitzen.

Der „Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsdienst" macht über die geplanten Anlagen von Talsperren im Harz und deren Kraftausnutzung folgende bemerkenswerte Mitteilungen:

Die Harzer Bevölkerung und Wirtschaft befinden sich schon seit längerer Zeit in einer großen Notlage. Zu ihrer Behebung hat man u. a. auch an eine bessere Ausnutzung der Wasserkräfte gedacht. Von den aufgestellten Projekten standen zuletzt nur noch 2 Pläne zur Diskussion: das Projekt Oberharzwerk und der Westsperrenplan. In ihren Endergebnissen stellten sich die beiden Vorschläge so, daß das Oberharzwerk die $2^1/_2$fache Leistung an PS mit dem halben Kapital erzielen konnte, und daß die Anlagekosten je PS und Jahr sowie die Selbstkosten je KWST. beim Oberharzwerk nur den fünften Teil des von den Westsperren benötigten Betrages ausmachten. Trotzdem hat man sich — wenn gleich auch unter gewissen Einschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen — entschlossen, dem Westsperrenplan den Vorzug zu

geben, obwohl eine genaue fachmännische Durchprüfung des Oberharz-Projektes vor der Entscheidung überhaupt nicht stattgefunden hat. Recht auffällig war dabei, daß durch das Verhalten übergeordneter Stellen die Anhörung der Interessenten verhindert worden ist und daß nachgeordneten Behörden sogar nahegelegt wurde, ihre sachlich begründete ablehnende Einstellung zum Westsperrenprojekt aufzugeben. Erst jetzt hat man es für nötig gehalten, eine zahlenmäßige Nachprüfung der Kosten und Rentabilitätsaussichten vorzunehmen. Diese Nachprüfung hat nun ergeben, daß auch das verkleinerte Objekt nicht weniger als 39,1 Mill. M. erfordern wird, von denen nur 21,7 Mill M. verzinst und amortisiert, 13,8 Mill. M. dagegen als verlorener Zuschuß betrachtet werden sollen. Von diesen 13,8 Mill. M. soll der Staat 9,2 Mill. M. und die Provinz Hannover 4,6 Mill. M. übernehmen; dabei ist jedoch die Provinz auf den klugen Gedanken gekommen, diese 4,6 Mill. M. vom Staat als Darlehn zu erbitten, wahrscheinlich in der stillen Hoffnung, daß eine Rückzahlung nicht zu erfolgen brauche. Die restlichen 3,6 Mill. M. sollen aus der Erwerbslosenfürsorge genommen werden gegen die Verpflichtung, für eine Reihe von Jahren rund 4 000 Arbeiter zu beschäftigen.

Die Schwächen dieser Berechnung sind außerordentlich groß. Der verlorene Zuschuß steht in keinem Verhältnis zu dem erhofften Nutzen. Dabei schwebt die Verzinsung und Amortisierung der 21,7 Millionen M. noch vollkommen in der Luft; sie ist errechnet auf der Grundlage der Abnahme von Wasser und Spitzenstrom; die Abnahme einer genügenden Menge Wasser durch die Stadt Hannover — diese Stadt kommt hauptsächlich in Betracht — ist jedoch überhaupt nicht möglich; es schweben jetzt Verhandlungen mit Bremen, um diese Stadt zur Abnahme einer größeren Menge Wasser zu veranlassen. Abgesehen von gewissen politischen Motiven, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, ist für die Annahme des Projektes ausschlaggebend gewesen die Erwägung, bei dem jetzt geplanten Bau für eine Reihe von Jahren ungefähr 4000 Arbeiter beschäftigen zu können. Wie aber wäre es gewesen, wenn die Verpflichtung hätte übernommen werden müssen, 5000 Personen, die direkt oder indirekt vom Oberharzer Bergbau leben, und denen man jetzt durch Vorenthaltung billiger Wasserkraft die Voraussetzung für die Rentabilität der Betriebe entzieht, auf ein Menschenalter (30 Jahre) mit Erwerbslosenfürsorge zu unterstützen? Der kapitalisierte Betrag der beim Westsperren-Projekt an Erwerbslosenfürsorge ersparten Summe wird auf 7 Millionen M. angegeben; dagegen beträgt die kapitalisierte Summe der nun notwendig werdenden Erwerbslosensumme durch vorzeitiges Einstellen des Oberharzer Bergbaues (bei 5000 Arbeitslosen, 30jähriger Dauer und 600 M. jährlicher Unterstützung) rund 90 Millionen M., und die volkswirtschaftliche Einbuße beläuft sich — da die Einnahmen der Oberharzer Bevölkerung aus dem Bergbau direkt und indirekt 7 Millionen M. jährlich betragen — in 30 Jahren auf über 200 Millionen Mark.

Man sieht auch an diesem Beispiel wieder, zu welchen Folgen „Wirtschaftspolitik" führen muß, wenn sie unter unsachlichen Einfluß gestellt wird. Pläne, wie die jetzt erfolgten, haben mit „Schaffung selbständiger neuer wirtschaftlicher Werte" nicht das geringste zu tun. Jede Gesundung einer Einzelwirtschaft kommt der Gesamtwirtschaft zugute; aber mit Opfern der Gesamtwirtschaft ein sonst nicht wirtschaftliches Unternehmen künstlich hochzuzüchten, das ist eine Methode, die mit vernünftiger Wirtschaftsführung nicht das geringste zu tun hat.

Danzigs Wirtschaftsschwierigkeiten, das Ergebnis des passiven Widerstandes.

Unter dieser Ueberschrift bringt der „Tygodnik Handlowy", das Organ des Verbandes polnischer Kaufleute in Warschau (Stowarzyszenie Kupcow Polskie) nachstehenden Artikel, den wir der Danziger Kaufmannschaft nicht vorenthalten möchten:

Wenn man von den Wirtschaftsschwierigkeiten Danzigs spricht, so ziemt es sich festzustellen, daß sie das freiwillige Brandopfer zugunsten des großen deutschen Vaterlandes sind, demnach das Ergebnis des passiven wirtschaftlichen Widerstandes der Danziger Behörden den veränderten Nachkriegsverhältnissen gegenüber.

Danzig war vor dem Kriege eine Beamtenstadt und ist es bis heute geblieben. Danzig mußte vor dem Kriege von anderen Kreisen, die bessere Steuereinnahmen boten, unterstützt werden, und heute wird es von Polen in Gestalt eines unverhältnismäßig hohen Zollanteils unterstützt. Da jedoch die wirtschaftspolitischen Bedingungen sich von Grund auf geändert haben, so sind die Klagen über die angeblich unglückselige Wirtschaftsunion und die unheilvolle Einverleibung Danzigs in den Bereich des polnischen Zollgebiets unverständlich und unbegründet. Der Hauptbeweggrund für die wirtschaftlichen Mißerfolge Danzigs ist der Wille, sich politisch und gleichzeitig auch wirtschaftlich abzusondern. In diesem Zusammenhang muß noch auf die glänzenden Außenhandelsbilanzen Danzigs hingewiesen werden, in denen zwar in erster Reihe die aus Polen eingeführten und ausgeführten Waren figurieren, die jedoch beliebig, je nach Bedarf, für die Danziger Bilanz, die aktiv sein soll, hinzugenommen werden.

Eine der Hauptursachen für das Mißgeschick Danzigs ist der Valutaunterschied, der dazu beiträgt, daß zur Zeit die Produktionskosten in Danzig bedeutend höher als in Polen sind, was zur Folge hat, daß Danzig vom polnischen Absatzgebiet abgeschnitten wird. Uebrigens hat Danzig wiederum nicht eine so sehr entwickelte Industrie, daß es nach Polen „exportieren" könnte. Nicht weniger Schwierigkeiten zeigen sich unstreitlich im Kleinhandel. Jedoch mußten unter dem Einfluß des Fallens des Złoty und der damit verbundenen Ermäßigung einer ganzen Reihe von Preisen auch die hiesigen Preise notwendigerweise fallen.

Daher wird in einem fort von Danziger Seite der Gedanke einer Ermäßigung der polnischen Zölle aufgeworfen. Wir haben hierbei jedoch einen gewissen Fortschritt zu vermerken, da es noch garnicht so lange her ist, daß Danzig danach verlangte, daß aus seinem Gebiet ein Freibezirk geschaffen bezw. daß es aus dem polnischen Zollgebiet ausgeschieden wird. Dieser Gedanke ist seinerzeit angeblich von England

lanciert worden und hat in Danzig selbst natürlich ein dankbares Echo gefunden. Inzwischen haben sich die Verhältnisse etwas geändert, und dieses Postulat bewegt sich (oszilliert) jetzt einzig und allein um die Ermäßigung der polnischen Zölle. Danzig begründet seinen Standpunkt damit, daß es ihm als Vermittler selbstverständlich an niedrigen Zöllen liegt, die in ihren Folgen zur Vergrößerung des Verkehrs beitragen. Dies bewegt sich nicht ganz in der Linie der polnischen Wirtschaftsinteressen, da es Polen nicht so sehr an einem Import liegt, der durch nichts gehemmt wird, als vielmehr einzig und allein an der Erhaltung des Gleichgewichts im Warenaustausch mit dem Auslande.

Obwohl die polnische Ausfuhr gegenwärtig sehr groß ist, insbesondere was Kohle und Holz anbetrifft, so sind jedoch die Danziger wirtschaftspolitischen Kreise damit nicht zufrieden, da die Vorteile hieraus nicht allzu groß wären. Es ist möglich. Wir wollen aber bei dieser Gelegenheit bemerken, *daß Danzig zurzeit der größte Holzhafen in Europa ist und daß sich die polnischen Holzkaufleute in hervorragendem Maße der Vermittelung Danzigs bedienen.*

Man kann kühn behaupten, *daß 95% dieses Holzes, das über Danzig seewärts geht, mit Vermittelung von Danziger Kaufleuten versandt werden.* Hier hat der zeitweilig so sehr gerühmte Hanseatenunternehmungsgeist ein großes Feld der Betätigung; jedoch müssen wir der Genauigkeit halber feststellen, daß bis zu 70% der Holzkaufleute lettische Staatsbürger sind.

Wir können nicht bestreiten, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Polen auch auf Danzig übergreifen, was aber seinen tieferen Grund in der Einstellung seiner Richtlinien auf den Import hat. **Es ist klar, daß mit dem Zeitpunkt der Einführung der verschiedenen Einfuhrverbote nach Polen auch der Danziger Kaufmann — Vermittler — die bisherigen Grundlagen verloren hat.**

Die Idee einer Industrialisierung Danzigs hatte gleichfalls keinen greifbaren Erfolg, da wir außer den Werften nur einige größere Unternehmen haben, die sich einzig und allein dank den hohen polnischen Schutzzöllen halten. Der Unternehmer in Danzig kann sich nicht halten, da eine Danziger industrielle Politik nicht besteht, weshalb die Danziger Erzeugnisse auf dem polnischen Markt mit den inländischen nicht konkurrieren können, und noch weniger mit den ausländischen Erzeugnissen.

Stellungnahme zu dem Artikel.

Wer den Artikel aufmerksam gelesen hat, wird sich fragen: Was bezweckt der Artikel? Der Zweck ist nicht klar ersichtlich. Wenn man allerdings auch die früher im Tygodnik Handlowy erschienenen Artikel (vgl. z. B. D. W. Z. Nr. 21) im Zusammenhang mit den in der übrigen polnischen Presse gebrachten Veröffentlichungen verfolgt, wird man sich nicht des Eindrucks erwehren können, daß man die öffentliche Meinung „reif" machen will, um die Forderung, einen andern Kurs Danzig gegenüber einzuschlagen, rechtfertigen zu können. Danzigs Wirtschaftsschwierigkeiten im Zusammenhang mit einer passiven Resistenz Danzigs zu bringen, ist doch eine sehr kühne Behauptung. Was versteht der Verfasser überhaupt unter dem Begriff „passiven Widerstand?" Wer hat ihn geleistet, etwa Danzig? Wahrscheinlich wird hiermit gemeint die Abwehr der Versuche Polens, Danzigs bereits kurz bemessene Rechte einzuschränken. Jn solcher Abwehrstellung hat sich Danzig allerdings — leider — wiederholt befinden müssen. Wenn aber *dies* die Ursachen der Wirtschaftsschwierigkeiten Danzigs gewesen sind, gesteht der Verfasser damit ein, daß Vorgänge, die sich auf politischem Gebiet abgespielt haben, von polnischer Seite auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen wurden und aus diesem Grunde sich Danzigs wirtschaftliche Lage verschlechtert hat. Anders wäre auch nicht die Aeußerung zu verstehen, daß schon der „*Wille*, sich politisch und gleichzeitig auch wirtschaftlich abzusondern", der Hauptgrund für die wirtschaftlichen Mißerfolge Danzigs gewesen ist. Eigenartig wird den Danziger Kaufmann die Behauptung berühren, daß er sich von Polen „wirtschaftlich absondern" will. Diese Aeußerung beweist, daß der Artikel von keinem Kaufmann geschrieben ist. Hat man jemals in der Welt einen Kaufmann gesehen, der sich von irgendeinem Lande, mit dem zu handeln überhaupt eine Möglichkeit besteht, wirtschaftlich absondern will? Wenn das wirklich der Fall sein sollte, dann müßten allerdings *sehr gewichtige* Gründe vorliegen. Was Danzigs Kaufmannschaft aber will, ist, daß im Warenverkehr Danzigs mit Polen der Sinn der Zollunion nicht durch Maßnahmen verwaltungstechnischer Art durchbrochen wird. Die Beseitigung der Zollschranken allein genügt nicht, um einen freizügigen Warenverkehr und gleiche Konkurrenzbedingungen zu schaffen. Von viel schärferer Wirksamkeit als der Zollschutz kann ein administrativer Protektionismus sein. Seine Anwendungsmöglichkeiten sind praktisch unbegrenzt, zu ihm gehören die unterschiedliche steuerliche Behandlung, insbesondere auf dem Gebiete der indirekten Steuern, Einfuhrbeschränkungen, Monopole, Wegegebühren und viele andere mehr.

Die Schriftleitung.

Mitteilungen der Handelskammer

Rechtsabkommen zwischen Danzig und Polen.

Das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 28. Nov. 1925 über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, dem der Senat der Freien Stadt Danzig bereits am 10. Februar 1926 zugestimmt hat, ist nunmehr auch von der Republik Polen ratifiziert worden. Gemäß Artikel 14, Abs. I tritt das Abkommen am 15. Juni 1927 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des Abkommens im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 27. Februar 1926 veröffentlicht worden ist und anheimgestellt, beim Abschluß von Verträgen mit polnischen Kontrahenten die Bestimmungen des Abkommens genau zu beachten. Auch wird bemerkt, daß nach Artikel 12 des Abkommens die Vorschriften des Abkommens nur bei solchen Vollstreckungstiteln Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens entstanden sind.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 51 für den Monat Mai 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Einfuhrreglementierung und Wirtschaft.

Am 21. April 1927 fand bekanntlich in Warschau unter dem Vorsitz des Handelsministers eine Sitzung statt, in der über die Frage der Auswirkung der Einfuhrreglementierung auf die Wirtschaft Referate von den Sejm-Abgeordneten Wiślicki, Dr. Sand und Professor Okolski gehalten wurden. Die Referate sind in einem von der Zentral-Einfuhrkommission herausgegebenen Werk „Reglementacja Przywozu Poglądy sfer gospodarczych" in polnischer Sprache veröffentlicht. Die Broschüre kann von der Zentral-Einfuhrkommission bei dem Ministerium für Industrie und Handel, Warschau, Elektoralna 2, zum Preise von 2,50 zł bezogen werden.

Vereidigung von Sachverständigen.

Die Handelskammer hat die Herren

Kapitän Emil Schlör, Danzig, Ankerschmiedegasse 10a,
als Sachverständigen für Schiffahrt und Stauung sowie für Feststellung der Menge der Güter,

Bruno Seidel, Danzig, Holzgasse 27 I,
als Sachverständigen für Laubholz aller Art, rund, beschlagen und gesägt,

James Gerwien, Danzig, Plankengasse 2 II,
als Probenehmer für Handelsdünge- und Kraftfuttermittel

öffentlich angestellt und vereidigt.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 7. bis 11. Juni 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
		Geld Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
7. 6. 27	25,06	—	57,55	57,70	57,68	57,82	5,1410	5,1540	—	—	—	—	—	—	—	—
8. 6. 27	25,06	25,06 3/4	57,51	57,65	57,61	57,75	5,1420	5,1550	—	—	—	—	—	—	—	—
9. 6. 27	—	25,06 1/2	57,51	57,65	57,58	57,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. 6. 27	25,06 1/2	—	57,53	57,67	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. 6. 27	25,08 1/4	—	57,60	57,75	57,72	57,86	—	—	—	—	—	—	206,69	207,21	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
7. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,147	122,453
8. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,172	122,478	—	—
9. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,097	122,403
10. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,222	122,528	122,197	122,503
11. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,272	122,578

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	7. 6. 27	8. 6. 27	9. 6. 27	10. 6. 27	11. 6. 27
4% Danziger Stadtanleihe 1919	44 1/2 G.	44 1/2 G.	44 1/2 G.	44 1/2 G.	44 1/2 G.
5% Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
5% Roggenrentenbriefe	—	9,60 G.	9,60 G.	9,60 G.	9,60 G.
7% hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 .	96 B.	96 B.	96 B.	96 B.	95,90 B.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	100 rpt. B.	100 B.	99 bz.	99 bz.	100 B.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	100 B.	99 1/2 B.	99 3/4 B.	99 B.	99 B.
Bank-von-Danzig-Aktien	105 bz. G.	105 G.	105 G.	105 bz. G.	105 G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	91 G.	91 G.	91 1/4 G.	91 1/2 G.	91 1/2 G.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134 1/2 G.	134 1/2 G.	134 1/2 bz. G.	134 1/2 G.	134 1/2 G.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1996	Salzglasierte Tonwaren	Crinitz N.-L.
1997	Amerikanisches u. kanadisch. Mehl	London
2004	Eisenwaren, Büromaterialien	Krakau
2005	Weine, gesalzene Därme	Smigiel
2006	Perlmutterknöpfe	Osaka
2019	Marmor	Pietrasauta
2026	Mutterkorn	Dolina
2027	Französische Produkte	Paris
2036	Griechisches Süßholz	Hamburg
2037	Tennis-Artikel	Wien
2038	Gummistoffe	Candebec-Les-Elbeuf
2039	Olivenöl, getr. Weintrauben, Zitronen in Salzwasser	Candie
2049	Uhren, Uhrensteine für Reparaturzwecke	Le Sentier
2050	Mandeln	Bari
2056	Radio-Geräte	Hamburg
2057	Einrichtungen für Lack- und Firnisfabriken	Düsseldorf
2058	Glasperlen-Halsbänder und ähnliche Schmuckartikel	London
2066	Drogen	Wien

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1937	Aetherische Oele, Maschinen zur Erzeugung von Toilettenseifen, Metallkorke, Parfümerie-Glaswaren, Siegelmarken	Lemberg
1938	Melasse für Alkoholfabrikation	Tel-Aviv
1948	Buchen- und Eschenrundholz	Haifa
1949	Speisekartoffeln	Zürich
1950	Grubenholz	Aubervilliers
1951	Weizen- und Roggenmehl	Jaffa
1964	Hülsenfrüchte	Hamburg
1965	Kolonialwaren, Schuhcreme, chem.-techn. Artikel, pharmazeutische und kosmetische Waren, Uhren	Skole
1966	Radioapparate	Krakau
1975	Amerikanischer u. holländischer Speck u. Schmalz	Krakau
1976	Eiskisten für den Hausgebrauch, Käfige	Lemberg
1977	Gummiband, Gummihosenträger	Lemberg
1993	Sperrholz in Erle, Buche, Birke, Linde. Schnittmaterial in Eiche, Linde. Telegraphenstangen roh und imprägniert	Alexandria
1998	Saufettenden, Rinderpansen, Schweineschwarten, Därme	Köln-Kalk
1999	Kakaobohnen	Posen
2000	Denaturierter Spiritus	Habanna
2007	Kolonialwaren	Teschen
2008	Getrocknete Früchte, Bananen, Kokosfett, poröse Stoffe, Trikotagen	Piotrkow-Trybunalski
2009	Fischkonserven, Rollmöpse, Heringe	Genf
2020	Kunsthorn, Perlmutter	Krakau
2021	Oele und Fette zur Seifenfabrikation	Posen
2022	Oberschlesische Kohle	Straßburg
2023	Streichhölzer, imprägnierter Holzdraht	London
2024	Baumwollene Stoffe wie Opal, Etamin etc.	Lodz
2027a	Holz	Hamburg
2028	Schuhwaren, Batterien f. elek. Taschenlampen	Skole
2040	Englische Weißbleche	Bromberg
2041	Palmkern- und Kokosöl, Kolophonium	Stanislau
2042	Abziehpapier	Przemysl
2043	Talcum, Kokos, Kolophonium	Wilna
2051	Reisstärke, Speiseöl, Kunstfett, Seife	Przemysl
2052	Druckmaschinen, Schreibmaschinen, Papier aller Art, Farbbänder, Schreibmaterialien, Tinte, Heiligenbilder, Rosenkränze, Gebetbücher usw., Postkarten aller Art, Kleineisenwaren, Textilwaren	Guayaquill
2059	Steinholzfußböden	Bromberg
2060	Aetznatron, Aetzkali, Ammoniak- und Kristallsoda, Pottasche, Wasserglas, Glycerin, Lanolin, Vaseline	Stanislau
2060a	Roh-Cresol Ph. G. 6 (Carbolsäure roh 95—100%)	Danzig
2067	Amer. Schmalz und Speck	Przemysl
2068	Ziegelsteine	Helsingfors
2069	Portland Cement	Piräus

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2070	Kolonialwaren, Kosmetika, Pharmazeutika	Kattowitz

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 7. bis 11. Juni 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
Letzte Notierung: 30. 5. 27	130 Pfd. 16,50 bis 16,75 124 Pfd. 16 — bis 16,25	15,25 bis 15,50	fest 14,— bis 14,75	13,— bis 13,50	13,— bis 13,50	fester 25,— bis 28,—	18,— bis 24,—	14,— bis 18,—	—	—	—	—	11,50	grobe 9,75 bis 10,25
7. 6. 27	nicht notiert													
8. 6. 27														
9. 6. 27														
10. 6. 27														
11. 6. 27														

Danzig

Aenderungen des polnischen Gütertarifs.

Zum 15 Juni d. J. ist der III. Nachtrag zu den Teilen II, III, IV und V des Gütertarifs der polnischen Normalspurbahnen vom 1. Januar 1927 herausgegeben. Der Nachtrag bringt auch Aenderungen der Tarifbestimmungen der nach und von Danzig gültigen Ausnahmetarife.

Ab 1. März 1927 war, wie bekannt, für die Anwendung der Ausnahmetarife III für Kartoffelflocken, -mehl und -syrup, VII für Zucker, VIII für Melasse, IX für Spiritus, XII für Eier, XXXI für Handelseisen, XXXII für Zink pp., XXXIII für Eisen und Maschinen aller Art und XXXVIII für Baumwolle, Jute und Wolle Bedingung, daß die Fracht für mindestens 15000 kg bezahlt werden mußte. Gegen diese Tarifmaßnahme haben die beteiligten Kreise verschiedentlich Stellung genommen. So wurde beispielsweise geltend gemacht, daß Eier in solchen Mengen in einer Ladung nicht zum Versande kommen können, und es wurde die Forderung erhoben, in den vorgenannten Ausnahmetarifen Frachtsätze für Wagenladungsmengen von 10000 kg und für solche von 15000 kg herauszugeben. Dieser Forderung ist durch den Nachtrag III ab 15. Juni entsprochen worden.

Wichtig ist weiter für Danzig, daß der Ausnahmetarif XXV für die Ausfuhr von Salz, der bisher für Danzig nur zur Anwendung kommen konnte, wenn für die Sendungen die seewärtige Ausfuhr nachgewiesen war, ab 15. Juni auch für Salz, das für Danzig loco bestimmt ist, Gültigkeit hat. Weiter gilt der Ausnahmetarif auch für die Beförderung von Salz nach sämtlichen anderen Stationen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Der nach sämtlichen Freistaatstationen gültige Ausnahmetarif XXVI für Ziegel usw. gilt vom 15. Juni ab auch für den Artikel Kalk. Vom gleichen Zeitpunkte ab ist der Artikel Kalk, Düngekalk und Defakationskalk in dem Ausnahmetarif XXVIII gestrichen worden.

In dem Ausnahmetarif XXXV sind die Frachten für Transitsendungen von Superphosphaten von Danzig nach den Grenzpunkten mit der Ukraine und Rumänien ermäßigt und zwar von der Ausnahmetarifklasse E in die Ausnahmetarifklasse F. Auch sind diese ermäßigten Frachten auf Superphosphatsendungen von Danzig nach den Grenzpunkten der Tschechoslowakei ausgedehnt. Für Transitsendungen von Superphosphaten von Danzig nach den Grenzpunkten mit Lettland und Rußland ist wie bisher die Ausnahmetarifklasse E anzuwenden.

Weiter bringt der Nachtrag III eine Klarstellung für die Anwendung der Frachtsätze des Ausnahmetarifs XLIV, der durch Nachtrag II mit Gültigkeit vom 10. April bis 30. September 1927 für die Ausfuhr über die Grenze einer Reihe von Gütern eingeführt ist. Es bestanden nämlich Zweifel, ob mit den Worten: „über die Grenze“ die polnische Landesgrenze oder die Zollgrenze des polnischen Zollgebiets gemeint sei. Im ersteren Falle galt der Tarif nach Danzig sofort bei der Abfertigung, im letzteren Falle konnte er erst im Erstattungswege gegen Nachweis der Ausfuhr über die Zollgrenze angewandt werden. Diese Zweifel sind jetzt beseitigt. Der Ausnahmetarif XLIV gilt nur für Sendungen, die über die Zollgrenze ausgeführt werden. Für Sendungen, die nach Danzig befördert sind, kann der Ausnahmetarif somit erst im Wege der Frachterstattung angewandt werden, wenn die Ausfuhr über die Zollgrenze nachgewiesen wird.

Für Zementsendungen gilt der Ausnahmetarif XLIV ab 15. Juni nur für Mengen von mindestens 700 t gegen bisher für Mengen von mindestens 500 t, die in einem Zuge aufgeliefert und befördert werden.

Schließlich ist die Anwendung des Ausnahmetarifs XLIV an eine Anfuhrklausel geknüpft, d. h. die ermäßigten Sätze des Ausnahmetarifs finden nur Anwendung für die Beförderung von Gütern, die der Versandstation mit Straßenfuhrwerk oder durch Privatgleisanschlüsse zugeführt werden.

Die deutsche Uebersetzung des Nachtrag III ist im Tarifbüro der hiesigen polnischen Staatsbahndirektion zum Preise von 1,50 G erhältlich.

* * *

Gekürzte Ladefristen für Kohlenwagen.

Die hiesige polnische Staatsbahndirektion hat an den Schaltern der Güterabfertigungsstellen bekannt gegeben, daß vom 1. Juni d. J. ab die Ladefristen für Kohlenwagen mit einem Ladegewicht bis zu 30 t = sechs Stunden und für Kohlenwagen mit einem Ladegewicht von 30 t und mehr = neun Stunden betragen.

Für Exportkohlen, die in geschlossenen Zügen aufgeliefert und befördert werden, werden diese gekürzten Fristen nicht angewandt.

* * *

Lieferfristzuschläge bei der Eisenbahn.

Die hiesige polnische Staatsbahndirektion hat durch Schalteraushang bei den Güterabfertigungsstellen bekannt gegeben, daß für die Zeit vom 10. Juni d. J. bis 15. Juli d. J. infolge der noch bestehenden Verkehrsschwierigkeiten nachstehende Lieferfristzuschläge festgesetzt werden:

1. für alle über den Rangierbahnhof Danzig Rdz. geleiteten Sendungen
   a) für Eilgut 2 Tage
   b) für Frachtgut 3 Tage
2. für alle über den Rangierbahnhof Saspe geleiteten Sendungen
   a) für Eilgut 1 Tag
   b) für Frachtgut 2 Tage.

Kohlen-Ausfuhr über den Danziger Hafen im Monat Mai 1927

nach:		
	Schweden	171 343 t.
	Dänemark	80 447 „
	Italien	12 265 „
	Frankreich	21 627 „
	Lettland	20 340 „
	Finnland	9 548 „
	Norwegen	14 013 „
	Estland	1 100 „
	Litauen	1 198 „
	Zusammen	331 881 t.

Bekanntmachung.

Die Lampe des roten Fischerfeuers auf der Mole in Neufähr ist durch Explosion zerstört. Bis zur Einrichtung eines neuen Feuers, voraussichtlich bis Ende Juli d. Js., brennt das Feuer nicht.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 7. bis 11. Juni 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
7. 6. 27	—	—	—	—	7	105	—	—	10	140	—	—	—	—
8. 6. 27	—	—	—	—	2	30	—	—	4	55	—	—	—	—
9. 6. 27	—	—	—	—	4	52	—	—	8	120	1	10	—	—
10. 6. 27	—	—	—	—	1	13	—	—	12	180	—	—	1	15
11. 6. 27	—	—	—	—	2	30	—	—	8	109	—	—	—	—
Gesamt	—	—	—	—	16	230	—	—	42	604	1	10	1	15

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 6. bis 12. Juni 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summa	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	78	1660	152	3070	1224	23900	56	1040	740	13626	—	—	1503	28273	—	—	3753	71569
Holz	204	3792	23	478	—	—	43	522	6	91	568	9882	758	15394	702	15730	2304	45889
Getreide, Saaten	60	863	—	—	—	—	—	—	12	172	—	—	—	—	—	—	72	1035
Zucker	—	—	—	—	—	—	10	150	1	10	—	—	14	212	—	—	25	372
Naphtha	—	—	17	250	—	—	—	—	97	1515	—	—	12	260	—	—	126	2025
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—	—	—	4	60
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	—	—	—	—	—	—	4	62	—	—	—	—	—	—	5	77
Häute	1	10	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40
Eier	4	34	—	—	—	—	3	95	—	—	—	—	—	—	—	—	7	129
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	4	60	32	790	—	—	—	—	4	64	—	—	—	—	—	—	40	914
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	3	30 St.	—	—	—	—	5	60 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	8	90 St
Lebende Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Schweine	32	777 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	777 „
Lebende Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Steuerrechtliche Bevorzugung Gdingens.

Verordnung
des Präsidenten der Republik vom 1. Juni 1927 über die Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entfaltung der Stadt Gdingen und des Gdingener Hafens. (Dziennik Ustaw Nr. 51 vom 10. Juni 1927. Pos. 452.)

Auf Grund des Artikels 44 Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Ermächtigung des Präsidenten der Republik zur Herausgabe von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dziennik Ust. R. P. Nr. 78, Pos. 443) bestimme ich folgendes:

Art. 1. Die Stadt Gdingen in der Wojewodschaft Pommerellen und die Handels- und Industrieunternehmen auf dem Gebiete dieser Stadt erlangen die in vorliegender Verordnung festgesetzten Vorrechte.

Art. 2. Der jährliche Staatshaushaltsvoranschlag hat **Kredite** für den Ausbau und die wirtschaftliche Entfaltung der Stadt Gdingen und des Gdingener Hafens vorzusehen.

Art. 3. Die für Investierungszwecke der Stadtgemeinde Gdingen gewährten Anleihen in Kommunalobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) werden staatliche Bürgschaft bis zur Höhe von 5 Millionen Złoty in Gold genießen.

Art. 4. Die in den geltenden Bestimmungen über den Städteausbau vorgesehene Kredithilfe kommt im Gebiete der Stadt Gdingen nicht nur in den Fällen in Frage, wenn neue Wohnhäuser errichtet werden, sondern auch bei Bau aller anderen Gebäude und ununabhängig von der Größe der einzelnen Räumlichkeiten.

Die Stadtgemeinde Gdingen sowie Genossenschaften und sozial-humanitäre Institute im Gebiet der Stadt Gdingen können die in den geltenden Vorschriften über den Städteausbau vorgesehenen Baukredite bis zur Höhe von 90% in Anspruch nehmen, Privatpersonen hingegen bis zur Höhe von 80% der Baukosten ohne den Wert des Platzes.

Art. 5. Aus Gründen höherer Nutzbarkeit kann zu Gunsten des Staatsschatzes, der Stadt oder des Hafens von Gdingen Grund und Boden, der für Verkehrszwecke, für den Ausbau der Läger und Hafeneinrichtungen, ferner des Hafenfreibezirks benötigt wird, in Fällen dringender wirtschaftlicher Staatsnotwendigkeit enteignet werden, und zwar in dem im Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundstücken vorgesehenen Verfahren (Preuß. Gesetzsammlung S. 221 ff.).

Art. 6. Bei der Anwendung auf die in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Gdingen gelegenen Gebäude werden die im Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1922 über Vergünstigungen für neuerrichtete Bauten festgesetzten Termine (Dziennik Ustaw Nr. 88, Pos. 786) verlängert, und zwar: der Termin von 8 Jahren auf 14 Jahre sowie der Termin von 15 Jahren für die Steuerbefreiung von Grundstücken bezw. von den Gebäudesteuern auf 25 Jahre.

Der erste Abschnitt dieses Artikels findet keine Anwendung auf die Abgaben, die zu Gunsten der Stadt erhoben werden.

Art. 7. Selbständige Industrie- und Handelsunternehmen, die ihren Rechtswohnsitz in Gdingen haben und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entfaltung der Stadt Gdingen beitragen kann, können innerhalb 15 Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gründung, jedoch nicht länger als bis zum Jahre 1945 einschließlich, von der staatlichen Gewerbesteuer, die durch Gesetz vom 15. Juli 1925 festgesetzt worden ist (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 550), **befreit werden.**

Die entsprechenden Anträge auf Befreiung legt der Finanzminister auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel dem Ministerrat vor.

Industrie- und Handelsunternehmen, die im Sinne des Absatz 1 von der staatlichen Industriesteuer befreit sind, unterliegen der Bemessung einer idealen Industriesteuer zu Gunsten der Selbstverwaltungsverbände und Selbstverwaltungsorganisationen, die im Artikel 120 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 15. Juli 1925 (Dz. Ust. Nr. 79 Pos. 550) genannt sind.

Art. 8. Industrie- und Handelsunternehmen, die innerhalb 5 Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Rechtswohnsitz im Gebiete der Stadt Gdingen gründen und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung Gdingens beitragen kann, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Zeitraum bis zum Jahr 1945 einschließlich von den staatlichen Veräußerungsgebühren, die mit der Aenderung des Rechtstitels des Eigentums der Grundstücke verknüpft und die zur Inbetriebsetzung oder Vergrößerung des Unternehmens unerläßlich sind, befreien.

Die Befreiung von den staatlichen Veräußerungsgebühren, wie sie im Absatz 1 vorgesehen ist, zieht nicht die Befreiung von den gleichen Gebühren nach sich, die zu Gunsten der Stadt erhoben werden.

Art. 9. Unternehmen, die als **Handelsgesellschaften** im handelsrechtlichen Sinne mit dem Rechtswohnsitz in der Stadt Gdingen entstehen sollten, und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entfaltung der Stadt Gdingen beitragen könnte, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister in der Zeit bis zum Jahr 1935 einschließlich von jeglichen Abgaben und Gebühren zu Gunsten des Staates, die mit der Gründung des Unternehmens verbunden sind, befreien.

Handelsgesellschaften im handelsrechtlichen Sinne, die ihren Rechtswohnsitz in der Stadt Gdingen haben, und deren Tätigkeit zur wirtschaftichen Entfaltung der Stadt Gdingen beitragen könnte, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis zum Jahre 1945 einschließlich von den Abgaben zu Gunsten des Staates, die mit der Vergrößerung des Anlagekapitals verknüpft sind, befreien.

Art. 10. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern übertragen.

Art. 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist bis zum 31. 12. 1936 einschließlich verbindlich, soweit einzelne Artikel nicht anders bestimmen.

Der Präsident der Republik Polen pp.

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 50 vom 8. Juni 1927.

Pos. 444 Abkommen über die Erleichterungen im internationalen Verkehr auf der Bahnlinie Firchau—Konitz—Dirschau—Marienburg, unterzeichnet in Warschau am 26. März 1927.

Pos. 445 Regierungserklärung vom 31. Mai 1927 betr. den Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich über die Erleichterungen im internationalen Verkehr auf der Bahnlinie Firchau—Konitz—Dirschau—Marienburg, unterzeichnet in Warschau am 26. März 1927.

Sammlung der Tarifentscheidungen des Zolldepartements des Finanzministeriums.

Die in polnischer Sprache gehaltene Urschrift, in der auch Zeichnungen enthalten sind, liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer aus.

51) „Zedern" oder „Adamsäpfel".

Pos. 6 P. 3.

Für den rituellen Gebrauch der jüdischen Bevölkerung werden in besonderen Verpackungen Früchte von der Gattung Citrus Limonum, genannt „Zedern" oder „Adamsäpfel", eingeführt. Da diese Früchte die Farbe, Gestalt und Aufbau unreifer Zitronen aufweisen, zu derselben Gattung von Gewächsen wie Zitronen gehören, sind sie in gleicher Weise wie Zitronen nach Pos. 6 P. 3. zu verzollen.

52) Tabakersatz.

Geschnittene Buchenblätter, die geschnittenem Tabak sehr ähnlich sind und als Tabakersatz verwandt werden, sind nach den entsprechenden Punkten der Position 21 zu verzollen, die derartige Tabakerzeugnisse vorsehen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 2 des Tabakmonopolgesetzes (Dziennik Ustaw Nr. 47 Pos. 409/1925) ist die Einfuhr und der Verkauf von Tabakersatz lediglich auf Grund von Genehmigungen des Finanzministeriums gestattet.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

53) Geschlachtetes Hausgeflügel und Flugwild.

Pos. 34 P. 1.

Geschlachtetes Hausgeflügel ist als frisches bezw. gefrorenes Fleisch zu behandeln, das nach Punkt 1 der Position 34 zollpflichtig ist.

Pos. 34 P. 5.

Dagegen ist getötetes Flugwild dem Punkt 5 der Position 34 unterzuordnen, der „Wild und Geflügel, tot" vorsieht.

54) Kräuterkäse.

Pos. 35 P. 1.

Kräuterkäse ist, da er keine gewöhnliche Essware darstellt, vielmehr die Bedeutung einer Zutat hat, nach Pos. 35 P. 1 als nicht besonders genannter Käse zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2. 1926.)

55) Technischer Tran, gereinigt.

Pos. 51 P. 2.

Für den inneren Gebrauch eignet sich nur Tran, der nicht über 3% freie Fettsäuren enthält (hierzu gehört gereinigter Fischtran, der im Punkt 6 der Position 51 genannt ist; diese Position sieht auch andere Fette für den inneren Gebrauch vor).

Daher ist Tran aller Art, auch gereinigter, jedoch mit einem Gehalt an freien Fettsäuren über 3% als technischer Tran anzusehen, der sich nicht für den inneren Gebrauch eignet und nach Position 51 Punkt 2, analog dem nicht gereinigten Tran, zu verzollen ist.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

56) Filzschuhwerk mit Vorderkappen aus Lackleder.

Pos. 57 P. 3.

Dem genauen Wortlaut des Punktes 3 der Position 57 entsprechend, ist obige Ware nach Position 57 Punkt 3 als Schuhwerk aller Art mit Zusatz von Materialien und Leder, die im Punkt 3 der Position 57 genannt sind, zu verzollen.

57) Porzellanmasse.

Pos. 66 P. 2 c.

Genannte Ware in Gestalt eines weißen oder grauweißen Pulvers bezw. gepreßter Stückchen, die beim Brennen zu einer glasigen Masse zusammenschmelzen, stellt eine Mischung von Porzellantonerde, Sand und Feldspat dar, die fein zermahlen sind, und unterliegt der Verzollung nach Position 66 Punkt 2 Buchstabe „c" als Steine gemahlen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 12. 1925.)

58) Masse aus kleinen Holzsägespänen, die mit Asbest und Talk vermischt sind.

Pos. 69 P. 6.

Genannte Ware stellt eine Mischung von feinen Holzsägespänen mit Asbest und Talk dar und ist als Isoliermasse mit einer Beimischung von gewöhnlichen Materialien nach Position 69 Punkt 6 zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 11. 1925.)

59) „Patentdiamantstahl".

Pos. 71 P. 2.

Da genannte Ware in Gestalt von feinem Stahlschrot ein besonders hergerichtetes Fabrikat darstellt, das zum Schleifen von Marmor bestimmt ist, unterliegt sie der Verzollung als nicht besonders genanntes Material zum Schleifen nach Position 71 Punkt 2 des Zolltarifs.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 12. 1925.)

60) Künstliche Polierziegel: „Gamburger Bimsstein" und „Benders Bimsstein".

Pos. 71 P 4.

Eine eingehende (chemische und mikroskopische) Analyse hat ergeben, daß obige Ziegel aus feinen kantigen Quarzkörnern bestehen, die mit einer säurewiderstandsfähigen Masse zusammenzementiert sind, und daß sie überhaupt keinen Bimsstein enthalten. Besagte Ziegel unterliegen daher der Verzollung — da sie aus Materialien hergestellt sind, die nicht in Punkt 1 Position 71 genannt sind und die auch nicht die Formen (Zustand) aufweisen, wie sie im Punkt 2 dieser Position vorgesehen sind — nach Position 71 Punkt 4 als Platten zum Polieren aus nicht besonders genannten Materialien.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

61) **Künstliche Wetzsteine: „Anker-Wetzstein".**
Pos. 71 P. 4.

Nach der Analyse der Warschauer Technischen Hochschule bestehen die künstlichen Wetzsteine „Anker-Wetzstein" aus feinen Quarzkörnern, die durch eine säurewiderstandsfähige Masse zusammenzementiert sind. Da genannte Wetzsteine demnach keine künstlichen Sandsteinwetzsteine darstellen, wie sie in Position 66 Punkt 4 „b" vorgesehen sind, sind sie als Wetzsteine zum Schärfen aus nicht besonders genannten Materialien nach Position 71 Punkt 4 zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

62) **Platten zur Wandverkleidung.**
Position 75 P. 1.

Da Position 75 des Zolltarifs Waren aller Art aus Fayenceton umfaßt, und zwar unabhängig von der Art und Weise ihrer Herstellung und Bestimmung, und da besagte Platten zur Wandverkleidung aus weißem Fayenceton hergestellt sind, unterliegen sie der Verzollung als weiße Fayencewaren, die im Punkt 1 der Position 75 genannt sind.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

63) **Linsen für elektrische Taschenlampen.**
Position 77 P. 2 a.

Linsen für elektrische Taschenlampen sind folgendermaßen zu verzollen:

1. sofern sie nicht geschliffen sind — nach Position 77 Punkt 2 Buchstabe „a" — als Erzeugnisse aus weißem Glas, gegossen oder gepreßt, ungeschliffen, unpoliert und ohne Zusatz von anderen Materialien;

Position 169 P. 8.

2. sofern sie geschliffen sind, wenn auch nur von einer Seite — nach Position 169 Punkt 8 als optische Gläser.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

64) **Glasseidel mit eingeätztem Muster.**
Pos. 77 P. 6 a.

Seidel aus weißem Glas, die teilweise geschliffen und danach mit einem eingeätzten Muster verziert worden sind, das das Kennzeichen der Gaststätte darstellt, in der diese Seidel in Benutzung sind, sind nach Position 77 Punkt 6 „a" zu verzollen — als Erzeugnisse, außer den besonders genannten, aus Glas aller Art mit eingeätzten Mustern.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

65) **Nicht abpolierte optische Gläser.**
Pos. 77 P. 6 b.

Erzeugnisse aus weißem Glas, die zur Herstellung von optischen Gläsern bestimmt sind, in Gestalt von gewöhnlichen Platten, auch von zwei Seiten abpoliert, ebenso in Gestalt von Prismen und gewöhnlichen Scheiben (nicht runden), alles nur abgefeilt bezw. grob geschliffen unterliegen der Verzollung als geschliffene Gläser, die für technische Zwecke bestimmt sind, nach Position 77 Punkt 6 „b".

Pos. 169 P. 8.

Scheiben hingegen von runder Form, wenn auch nur grob geschliffen, sind nach Position 169 Punkt 8 als optische Gläser zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

66) **Kolophonium.**
Pos. 82 P. 2.

Von der Destillation von Harzteer bleibt bei der Terpentingewinnung ein Produkt in der Gestalt von durchsichtigen, leicht bröckelnden Stücken von gelber bis brauner Färbung zurück. Dieses Produkt stellt Kolophonium dar und ist nach Position 82 P. 2 zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2. 1926.)

67) **Dicke Maschinenschmiermittel.**
Pos. 85 P. 4.

Obige Schmiermittel in der Gestalt von mehr oder minder dicken Massen, die je nach ihrer Zusammensetzung die entsprechende Färbung aufweisen, stellen eine Mischung von Mineralölen mit verseiften tierischen oder pflanzlichen Fetten dar und unterliegen der Verzollung nach Position 85 Punkt 4 als feste Schmieren.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

68) **Kollodiumemulsion mit Silber.**
Pos. 110 P. 3.

Kollodiumemulsion, die 3% Silber enthält, ist, dem Wortlaut der Position 110 entsprechend, nach Pos. 110 Punkt 3 als nicht besonders genanntes silberhaltiges Präparat zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 12. 1925.)

69) **Ketonöle.**
Pos. 112 P. 7.

Da Ketonöle, die im Zolltarif nicht vorgesehen sind, einen Bestandteil von ungereinigtem Holzspiritus darstellen, sind diese Oele nach Position 112 Punkt 7 als Holzgeist zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 12. 1925.)

70) **Sulfuröl.**
Pos. 117 P. 1 Anm.

Bei der Entfettung (Extrahierung) von Oelkuchen, die von der Olivenpressung entstanden sind, erhält man eine grüne Flüssigkeit von unangenehmem Geruch und Geschmack, die nicht weniger als 15% freie Fettsäure enthält. Diese Flüssigkeit stellt das Sulfuröl dar. Wegen obiger Eigenschaften eignet sie sich nicht zum Genuß und ist nach der Anmerkung zum Punkt 1 der Position 117 zu verzollen, als Olivenöl, in natürlicher Weise vergällt, für technische Zwecke.

71) **Fliegenleim.**
Pos. 137 P. 5.

Eine besonders zubereitete Mischung aus Harzteer, Fett und Gummielastikum von einer Konsistenz (Dichtigkeit, Festigkeit) wie Honig, zur Herstellung von Fliegenleim bestimmt, der im Handel in Gestalt von Papierstreifen, welche von beiden Seiten mit dieser Mischung bestrichen sind, angetroffen wird, stellt vom zolltarifarischen Gesichtspunkt aus ein Erzeugnis dar, das in Position 137 vorgesehen ist, und unterliegt der Verzollung nach Punkt 5 Position 137 als Klebemittel.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 12. 1925.)

72) **Lot aus Messingblech.**
Pos. 143 P. 5 c.

Lot, aus Messingblech hergestellt, in Gestalt eines zusammengerollten Röhrchens, das mit einem chemischen Mittel gefüllt ist, um die Schweißung zu erleichtern, unterliegt der Verzollung nach Position 143 Punkt 5 „c" entspr. römische Ziffer, als Messingblech.

73) Zuglampen, Leuchter, Ampeln aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Pos. 149 P. 7, 10, 11.

Nach Pos. 149 Punkt 7 Buchstabe „c“, P. 10 „c“ und 11 „c“ werden Kronleuchter aus Kupfer, aus Kupferlegierungen sowie anderen Metallen und Legierungen, die in Position 143 genannt sind, unabhängig vom Gewicht verzollt. Aus der ganzen Reihe der zur elektrischen und Gas-Beleuchtung bestimmten Erzeugnisse, wie: Leuchter, Zuglampen, Ampeln, Hängelampen (Deckenlampen), Postumente, Lampenfüße und dergl., können vom zolltarifarischen Standpunkt als identisch mit den Kronleuchtern lediglich Zuglampen angesehen werden, die aus denselben Materialien wie die Kronleuchter hergestellt sind und daher der Verzollung nach Punkt 7 „c“, 10„c“ bezw. 11 „c“ Position 149 unterliegen.

Die anderen genannten Erzeugnisse sind, da sie mit den Kronleuchtern nicht identisch sind, je nach dem Material und seiner Vollendung zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 12. 1925.)

74) Hacker für Hackfrüchte.

Pos. 154 P. 1.

Hacker aus Eisenblech für Hackfrüchte, mit einer dünnen Schicht eines Rostschutzmittels überzogen, sind im Hinblick darauf, daß — nach der allgemeinen Anmerkung zu den Positionen 150—154 — der Ueberzug zum Schutz gegen Rost mit einer besonderen Bearbeitung nicht identisch ist, als Erzeugnisse aus Eisenblech, in einer Stärke von weniger als 4 mm ohne jeden Ueberzug, nach Position 154 Punkt 1 zu verzollen. (Zeichnung Nr. 12.)

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 6. 10. 1925.)

75) Kontrollvorrichtungen für die Zahl der ausgegebenen Bilette.

Pos. 154 P. 4.

Diese aus emailliertem Blech hergestellte Vorrichtung, die mit einer gewöhnlichen Inneneinrichtung zum Herausschieben der numerierten Bilette versehen ist, jedoch ohne jede kombinierte Einrichtung, die diesem Erzeugnis den Charakter eines Apparats verleihen könnte, ist nach Position 154 Punkt 4 zu verzollen, wie Erzeugnisse aus Eisenblech, emailliert.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2. 1926.)

76) Aluminiumfolie, zwischen die dünnes Papier gelegt ist.

Pos. 165 P. 2.

Aluminiumfolie, zwischen die dünnes Seidenpapier gelegt ist, um die Ware vor Beschädigungen unterwegs besser zu schützen, unterliegt der Verzollung nach den entsprechenden Buchstaben des Punktes 2 der Position 165 vom Nettogewicht. Das Seidenpapier ist als Verpackung zu behandeln, obwohl besagte Folie häufig zusammen mit dem Seidenpapier beim Einwickeln vieler Konditorwaren und kosmetischer Artikel verwandt wird.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2. 1926.)

77) Kühlschränke.

Der Holzschrank, der zu Isolierungszwecken mit Korkplatten ausgelegt ist, hat in seinem oberen Teil einen Kühlmechanismus, der mittels einer Transmission in Bewegung gesetzt wird, im unteren Teile hingegen den Schrank mit Fächern für die Unterbringung der Waren; einige Teile des oberen Kühlmechanismus gehen durch den unteren Teil des beregten Schrankes.

Da der oben genannte Schrank im oberen Teile aus einem besonderen Kühlmechanismus und im unteren Teile aus einem gewöhnlichen Holzschrank besteht, d. h. in tarifarischer Hinsicht eine Verbindung von zwei Waren darstellt, die in zwei besonderen Zolltarifpositionen vorgesehen sind, ist jede dieser Waren gesondert zu verzollen, je nach ihrer tarifarischen Beschaffenheit, und zwar:

Pos. 167 P. 11.

a) der obere Teil — nach Position 167 Punkt 11, als Kompressoren zu Kühlzwecken (Zeichnung Nr. 13 a),

Pos 61 P 1 d.

b) der untere Teil — nach Position 61 Punkt 1 „d“, als Tischlerwaren aus Holz aller Art (Zeichnung Nr. 13 b).

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2. 1926.)

78) Kessel zum Abbleichen und Auskochen von Fasermaterialien.

Pos. 167 P. 33.

Der auf anliegender Zeichnung (Zeichnung Nr. 14) abgebildete Kessel stellt ein Erzeugnis aus Eisenblech zum Abbleichen und Auskochen von Fasermaterialien unter hohem Druck dar.

Da nach dem Wortlaut des Punktes 11 zu Pos. 167 der ergänzenden Erläuterungen zum Zolltarif (Dz. Ust. Nr. 51 Pos. 304/1926) Kessel, die unter höherem Druck als normale arbeiten, zusammen mit der an ihnen befindlichen Armatur als Apparate verzollt werden, sind besagte Kessel nach Position 167 Punkt 33 entspr. Buchstabe als nicht besonders genannte Apparate (Zeichnung Nr. 14) zu tarifieren.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 12. 1925.)

79) Die Greifvorrichtung bei Aufzugsschächten.

Pos. 167 P. 35 a.

Obige Vorrichtung (s. anliegende Zeichnung) besteht aus einem entsprechenden Mechanismus, der an den eisernen Pfosten des Aufzugschachtes befestigt und am Ende mit Klammern bezw. Messern versehen ist, welche bei etwaigem Reißen des Seils selbsttätig in die hölzernen Führungsstreben eingreifen (Zeichnung Nr. 15).

Genannte Vorrichtung ist im Hinblick auf ihre Bestimmung und Verwendung nach Position 167 Punkt 35 Buchstabe „a“ — als Teile von Maschinen, nicht besonders genannt, zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2 1926.)

80) Laufwerke für Grammophone.

Pos 172 P. 3 b.

Grammophon-Laufwerke, die mit anderen Grammophonteilen verbunden sind, auch solche Laufwerke ohne angeschlossene Teile (Uhrenmechanismen), sofern sie zur Bewegung der Grammophonplatten bestimmt sind, sind im Hinblick darauf, daß sie unzweifelhaft Grundbestandteile von Grammophonen darstellen, als nicht komplette Grammophone zu behandeln und, dem Wortlaut der Position 172 Punkt 3 „b“ entsprechend, nach der angeführten Position zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2 1926.)

81) Filter aus Zellulose.

Pos. 177 P. 7 „b“.

Filter aus gestampfter Zellulose, auch mit Zusatz von Asbest, in einer Stärke von etwa 25 mm, von bestimmter Gestalt, je nach der Form der Presse, sind nach Position 177 Punkt 7 Buchstabe „b“ I in gleicher Weise wie Filtrierpapier, ohne Holzmasse, ungefärbt, zu verzollen.

82) **Verschiedenfarbige Papierausschnitte von Reklamecharakter.**
Pos. 177 P. 23.

Verschiedenfarbige Papierausschnitte, auch zur Reklame bestimmt, die jedoch ebenso die Bedeutung einer Kinderspielware haben können, sind im Hinblick auf das Material und seine Vollendung nach Position 177 Punkt 23 als Papierwaren mit Verzierungen zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk Beirats vom 9. 12. 1925.)

83) **Bilder auf Papier zum Ausschneiden.**
Pos. 177 P. 23.

Papier in Bogen mit darauf im graphischen Verfahren ausgeführten farbigen Bildern von Tieren, Kindern, Kinderkleidern und dergl., die zum Ausschneiden bestimmt sind, unterliegen der Verzollung nach dem Material, d. h. nach Position 177 Punkt 23 als Papierwaren mit Verzierungen, ohne Rücksicht darauf, daß diese Erzeugnisse Spielzeugcharakter haben.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 12. 1925.)

84) **Pappreklamen.**
Pos. 177 P. 33.

Pappbogen mit entsprechenden Reklamezeichnungen (-abbildungen) sowie Firmenbezeichnungen, an der Rückseite mit daran angeklebten Pappstützen versehen, sind als Buchbindereierzeugnisse und Kartonnagewaren zu behandeln, und nach Position 177 Punkt 33 zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

85) **Scheckblankette ausländischer Banken.**
Pos. 178 P. 3.

Im internationalen Kreditverkehr ist ein wechselseitiger Austausch von Scheckbüchern und -blanketten zwischen den einzelnen Kreditinstituten (Banken) notwendig, um die Ausführung von Aufträgen zu ermöglichen.

Da die Einfuhr der genannten Scheckblankette auf Grund eines wechselseitigen Austauschs erfolgt, nicht aber zum Verkauf, und für die Aufrechterhaltung des Schriftverkehrs zwischen den Banken unbedingt notwendig ist, sind Scheckbücher ausländischer Banken, die den polnischen Banken durch die ausländischen Banken übersandt werden, zollfrei zu behandeln und nach Position 178 Punkt 3 zu tarifieren.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

86) **Kalender in Buchform.**
Pos. 178 P. 3.

Kalender in Buchform, die nur zu einem unbedeutenden Teil Kalenderinformationen enthalten, zum überwiegenden Teil hingegen einen Text religiösen, wissenschaftlichen, belletristischen, humoristischen oder ähnlichen Inhalts, sind als Bücher nach Position 178 Punkt 3 abzufertigen.

87) **Bilderbücher für Kinder.**

Bücher für Kinder, mit einfarbigen bezw. mehrfarbigen Bildern illustriert, sind folgendermaßen zu verzollen:

Pos. 178 P. 3.

1. nach Pos. 178 P. 3 — als Bücher bezw. Broschüren, sofern der gedruckte Text den überwiegenden Teil (über die Hälfte) des Buches darstellt,

Pos. 178 P. 4.

2. nach Pos. 178 P. 4 — als Drucksachen mit Abbildungen, sofern diese Bücher im Hinblick auf die überwiegende Zahl der Bilder zum Spielen für kleine Kinder bestimmt sind und der gedruckte Text nur von untergeordneter Bedeutung ist. Unter diese Position und unter diesen Punkt (178 P. 4) fallen gleichfalls Kinderbücher, die nur Bilder enthalten und keinen Text.

88) **Baumwollgarn auf Papierspulen.**
Pos. 183.

Aus dem Wortlaut der Position 183 des Zolltarifs, die Baumwollgarn enthält, ist nicht zu schließen, daß auf Papierspulen eingeführtes Garn der Verzollung zusammen mit dem Gewicht der Spulen unterliegt (wie dies z. B. im Punkt 5 bei Holzspulen der Fall ist). Daher ist das Bemessungsgewicht von Baumwollgarn, das auf Papierspulen eingeführt wird, ohne das Gewicht der Spulen, auf die dieses Garn gewickelt ist, zu bestimmen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2. 1926.)

89) **Garn aus Ziegenhaar mit einer Beimischung von Kamelhaar zur Herstellung von Treibriemen.**
Pos. 186 P. 5.

Garn aus nicht besonders genanntem Tierhaar (Ziegenhaar) mit einer Beimischung von Kamelhaar von 20% und darüber, zur Herstellung von Treibriemen, die in Pos. 202 P. 3 vorgesehen sind, ist nach Pos. 186 P. 5 als Garn aus Kamelhaar zu verzollen.

90) **Samtbänder aus Baumwolle mit seidener Unterseite.**
Pos. 197.

Bänder, in denen Haar und Schuß aus Baumwolle sind, die Kette hingegen zur Hälfte (50%) aus Baumwolle, zur Hälfte aus Seide, ergeben nach Berechnung der Fäden nachstehenden Gehalt:

100 Baumwollfäden im Schuß
100 „ „ Haar
50 „ in der Kette
50 Seidenfäden „ „ „
zus. 300 Fäden,

darunter 50 seidene Fäden bezw. 16,6%. Demnach sind, den Bestimmungen des Punkt 7 Buchstabe „b" der allgemeinen Bemerkungen zu den Positionen 183—209 entsprechend, obige Bänder nach Position 197 zu verzollen, als Gewebe mit einer Beimischung von Seide über 10—15% der Gesamtzahl der Kett- und Schußfäden.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

91) **Halbwollene Futtergewebe.**
Pos. 199 P. 1.

Futtergewebe von baumwollener Kette und einem Schuß aus Wollkammgarn unterliegen der Verzollung nach den Bestimmungen der Anmerkung 1 der allgemeinen Bemerkungen zu den Positionen 183—209, nach der Beschaffenheit des Materials, das dem höchsten Zollsatz entspricht, d. h. nach Position 199 Punkt 1 entspr. Buchstabe als wollene Gewebe aus Kammgarn.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

92) **Halbwollene Plüschkotzentuche.**
Pos. 200.

Kotzentuche, hergestellt auf baumwollener Kette und wollenem Schuß mit Plüsch, im Quadratmetergewicht über 500 g, sind — dem genauen Wortlaut dieser Position entsprechend — nach Position 200 Punkt 1 zu verzollen.

Obige Erläuterungen sind auch bei den Ausfuhrabfertigungen zu berücksichtigen, wenn sich die Exporteure um die Erstattung der Zölle bei der Ausfuhr von wollenen und baumwollenen Geweben bemühen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

93) **Spitzenkleidung und -konfektion.**
Pos. 209 P. 3.

Spitzenerzeugnisse in Gestalt von Halskragen, Manschetten, Jabots, Miedern, Kopfbedeckungen und dergl., auch ohne Nähspuren, unterliegen der Verzollung, entsprechend ihrer Bestimmung, nach Position 209 Punkt 3 entspr. Buchstabe, als Kleidung bezw. Konfektion, nicht besonders genannt.

94) **Nicht zusammengenähte Krawatten.**
Pos. 209 P. 3.

Krawatten aller Art in nur zugeschnittenem Zustande und noch nicht zusammengenäht, unterliegen der Verzollung analog den fertigen Krawatten nach Position 209 Punkt 3 entspr. Buchstabe, als Konfektion nicht besonders genannt.

95) **Feuerwehrhelme.**
Pos. 210 P. 3.

Feuerwehrhelme, hergestellt aus Lackleder, sind nach Position 210 Punkt 3 als Ledermützen zu verzollen. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

96) **Zellulosekügelchen zur Herstellung von Knöpfen.**
Pos. 212 P. 2 a.

Zellulosekügelchen, zur Herstellung von Posamentierknöpfen bestimmt (wobei diese Kügelchen mit dem entsprechenden Garn beflochten werden), sind auf Grund der Anmerkung zu Pos. 212 Punkt 5 als Halbfabrikat zu behandeln und nach Position 212 Punkt 2 „a" in gleicher Weise wie leinene, baumwollene und dergl. Knöpfe zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 20. 10. 1925.)

97) **Holzabsätze mit Zelluloidüberzug.**
Pos. 215 P. 3

Holzabsätze, mit einem dünnen Zelluloidblatt überzogen, das eine Lackierung nachahmt, stellen gedrechselte Holzerzeugnisse dar, im Stückgewicht unter 1,2 kg, mit Zusatz anderer Materialien zum Zwecke der Verzierung, und unterliegen gemäß dem Wortlaut des Punktes 5 der Position 61 der Verzollung nach Position 215 Punkt 3 als gewöhnliche Galanteriewaren.

98) **Steine für Feuerzeuge.**
Pos. 215 P. 4.

Eisenlegierungen mit anderen seltener vorkommenden Metallen, zu kleinen Stäben geschnitten, die als Steine für Feuerzeuge Verwendung finden, sind als Metallteile von Feuerzeugen nach Position 215 Punkt 4 zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 23. 6. 1925.)

99) **Mundharmonikas.**
Pos. 215 P. 6 e.

Mundharmonien, die zuweilen von Artisten benutzt werden, um darauf verschiedene Melodien zu spielen, sind im Hinblick darauf, daß sie im Prinzip Kinderspielwaren darstellen und lediglich zu diesem Zwecke aus dem Auslande eingeführt werden, nach Position 215 Punkt 6 e als Kinderharmonikas zu verzollen (Zeichnung Nr. 16).
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 23. 6. 1925.)

100) **Kanzleigerätschaften und -materialien.**

Einige nachstehend genannte Kanzleigerätschaften und Schreibmaterialen sind folgendermaßen zu verzollen:

Pos. 216 P. 1.

I. — nach Pos. 216 P. 1 als Schreibgeräte:
a) Briefordnermechaniken (Zeichnung Nr. 17),
b) Schnellhefterschienen (Zeichnung Nr. 18),
c) Mechanismen für Schnellhefter (Zeichnung Nr. 19),
d) Letterklipse (zum Festhalten von Papieren, Zeichnung Nr. 20),
e) Klipse (Bleistifthalter, Zeichnung Nr. 21),
f) Kanzleilineale aus Stahl, auch solche mit Skala (Zeichnung Nr. 22),
g) Klammern, Eckklammern (Zeichnung Nr. 23),
h) Klammern für Musterbeutel bezw. Akten (Zeichnung Nr. 24).

Pos. 216 P. 4 a.

II. Schreibfedern (Stahlfedern) — nach Pos. 216 Punkt 4 „a".

Pos. 156 P. 8.

III. Eiserne Drahtklammern — nach Position 156 Punkt 8 (sogen. Büronadeln) als Schnallen (Spangen); Zeichnung Nr. 25.

Pos. 154 P. 8.

IV. Reißzwecken (Reißbrettstifte) — nach Pos. 154 Punkt 8 als Reißstifte (Zeichnung Nr. 26.)

V. Hefter für Heftmaschinen und Locher — nach dem Material und dem Grade der Bearbeitung.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 23. 2. 1926.)

Polen

Die kommende Gewerbeordnung in Polen.

(Ueber die Regierungsvorlage eines Gewerbegesetzes für den Bereich der poln. Republik.)

Entsprechend der historisch-politischen Entwicklung der einzelnen Teilgebiete sind die Gewerbeordnungen zur Zeit noch uneinheitlich in Polen geregelt, im ehemals russischen Teilgebiete nicht nur im Widerspruche mit modernen sozial-politischen Bestimmungen, sondern auch mit den Grundrechten der polnischen Verfassung, die ja grundsätzlich alle polnischen Staatsbürger gleichstellen soll.

Aus diesen Verhältnissen ist das Bedürfnis nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Rechte und Pflichten bei Ausübung gewerblicher Berufe erwachsen.

Parteipolitische Agitation bemächtigte sich dieser nüchternen Probleme und suchte die Gelegenheit auszunützen, um in wirtschaftliche Bestimmungen verhetzende Tendenzen und Schlagworte hereinzutragen.

Der Ruf nach einem Befähigungsnachweis nicht nur bei Ausübung des Handwerkes, sondern auch des Handels- und Industrieberufes, die Forderung nach einer möglichst aufgebauschten Zahl von Erwerbsbetrieben, zu deren Eröffnung nach Gutdünken der Staatsverwaltung zu erteilende Lizenzen notwendig waren, erschien einem Teile der nationalistisch eingestellten Presse und deren politischem Anhange als ein zweckmäßiges Mittel einen „rein" polnischen Erwerbsstand groß zu ziehen und alle anderen Staatsbewohner, trotz ihrer großen Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes — insofern sie auf dieses Prädikat nicht verdienen — aus dem Erwerbsleben zu verdrängen.

Diese Parolen füllten jahrelang die Spalten nationalistischer Presseorgane, erhitzten die Gemüter bei politischen Parteiversammlungen und suchten durch Vermittlung parlamentarischer Fraktionen sich Eingang zu den gesetzgebenden Körperschaften zu

verschaffen und verursachten im Auslande — durch ihre lärmende Agitation — ganz falsche Ansichten über die Möglichkeiten einer unbehinderten Erwerbsbetätigung in Polen.

Die Regierung — es soll dabei festgestellt werden — sogar die Vorgängerin der gegenwärtigen — ist dieser sehr bedenklichen Agitation nicht gefolgt und der Entwurf eines polnischen Gewerbegesetzes (vom 4. Mai 1925) inzwischen schon in zwei Lesungen der Sejmkommission für Handel und Industrie durchberaten, sucht in recht großem Ausmaße an dem verfassungsmäßig verankertem Grundsatze festzuhalten, daß jedermann möglichst ohne Einschränkungen seinen gewerblichen Beruf und Erwerb wählen darf.

Mit Ausnahme des Wandergewerbes und der im Artikel 10 der Vorlage genau angeführten Beschäftigungsarten kann jede, der gesetzlichen Regelung durch das Gewerbegesetz unterworfene, Erwerbsbeschäftigung sofort nach Anmeldung erfolgen.

Dem Gewerbegesetze sind sämtliche Erwerbsbeschäftigungen unterworfen, die selbständig und berufsmäßig ausgeübt werden, einerlei, ob derlei Beschäftigung oder Unternehmung eine Erzeugungs-, Umarbeitungs-, Handels- oder Diensleistungsstelle darstellt.

Diesem Gesetz unterliegen nicht die im Artikel 2 (a bis u) aufgezählten Beschäftigungsarten, insbesondere:

Landwirtschaft, Gärtnerei- und Forstbetriebe, Fischerei und Jägerei,
Bergwerksbetriebe,
Dem Staate gesetzlich vorbehaltene Monopolbetriebe,
Eisenbahnen-, Reedereien-, Fähren- und Fluglinien-Betriebe,
Auswandererbüros und Agenturen,
Elektrizitätsanlagen zwecks Produktion, Umformung, Versendung und Verteilung elektrischer Energie,
Banken, Wechselstuben,
Kredit- und Versicherungsinstitute, wie auch öffentliche Lagerspeicher (Lagerhäuser),
die berufliche Beschäftigung vereidigter Handels-, Börsen-, Wechsel-, Waren- und Schiffsmakler,
Hausindustrie (gewerbsmäßige Produktionsbeschäftigung im Nebenberufe, ausgeübt ausschließlich durch Familienangehörige oder Hausangestellte),
Arbeitsvermittlung.

Ausländer genießen bei Ausübung von Gewerben gleiche Rechte wie polnische Staatsbürger unter der Voraussetzung einer Gegenseitigkeit. Wenn die Gegenseitigkeit in der gleichen Behandlung polnischer Staatsbürger weder durch Staatsverträge noch durch Gesetze und Verordnungen des betreffenden Auslandes festzustellen ist, entscheidet über die Zulassung des Ausländers zur Ausübung des Gewerbes der H. und I. Minister im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung der zuständigen Handels- bezw. Handwerkerkammer.

Ein Gewerbe kann mit ständigem Wohnsitze oder als Wanderbetrieb ausgeübt werden. Erstes wird bei der zuständigen Behörde angemeldet, und die erfolgte Anmeldung muß ohne Verzug amtlich bescheinigt werden.

Das Gewerbe ohne ständigen Gewerbestandsort ist als Wanderbetrieb lizenzpflichtig (Konzessionszwang). Hier soll auf eine für das Ausland nicht unwesentliche Aenderung in der Kommissionsberatung hingewiesen werden. Nach Art. 46: Als Wanderbetriebe nach diesem Gesetze werden nachstehende Erwerbsbeschäftigungen betrachtet, die selbständig, berufsmäßig und persönlich außerhalb des Wohnortes ohne ständigen Gewerbestandort ausgeübt werden:

Text der Regierungsvorlage:	Beschluß der Sejmkommission nach vorgenommener II. Lesung:
1. Verkauf von Waren	gleicher Wortlaut
2. Sammeln von Warenbestellungen	gestrichen
3. Aufkauf von Waren zwecks Weiterverkaufes, bei anderen Personen als Kaufleuten, oder an anderen als zum Verkauf von Waren bestimmten Stellen.	gleicher Wortlaut

Diese Stilisierung gibt dem Wanderbetriebe eine weiter gehende Bedeutung, als es allgemein unter einem bloßen Hausierergewerbe verstanden werden kann. Beispielsweise könnte demnach der Ankauf von Getreide bei einem Landwirt, oder Rundholz von einem Forstbetrieb (somit nicht bei Kaufleuten), wie überhaupt jeglicher Ankauf von Waren, wenn er nicht an Börsen, Märkten, Engroslagern oder Läden erfolgt, und durch Einkäufer auswärtiger Firmen, die ja zwecks des Einkaufes „ohne ständigen Gewerbestandsort“ saisonmäßig herumreisen, als Lizenzpflicht klassifiziert werden.

Nach Art 52 wird die Zulassung von Ausländern, die im polnischen Staate weder einen ständigen Gewerbebetrieb, noch ständigen Wohnort besitzen, zur Ausübung von „Wanderberufen“ einer Entscheidung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten überlassen, insofern internationale Verträge keine anderen Bestimmungen enthalten. Die Sejmkommission hat bei diesem Artikel, wie auch bei mehreren anderen, wo eine ministerielle Entscheidung vorgesehen ist, diese von einer vorherigen Anhörung der zuständigen Handelskammer bezw. Handwerkerkammer abhängig gemacht.

An die Erlangung einer Lizenz vor Beginn deren Ausübung sind überdies nachstehende Beschäftigungsarten gebunden (Art. 10):

1. Installationgewerbe für Wasser, Gas und elektrische Stromleitungen.
2. Schornsteinfegergewerbe.
3. Erzeugung und Verkauf von zündbaren pyrotechnischen und explodierbaren Materialien und Gegenständen aller Art.
4. Erzeugung und Verkauf aller Art Waffen und Munition und Gegenständen, die ausschließlich Kriegszwecken dienen.
5. Erzeugung und Verkauf von Luftschiffen (in 2. Lesung durch die Kommission gestrichen).

6. Das Gastwirtgewerbe.
7. Reisebüros aller Art.
8. Unternehmungen zwecks Verfolgung von Forderungen gegen Eisenbahn- und Transportanstalten aus Frachtverträgen (Frachtenreklamationsbüros).
9. Kreditauskunfteien.
10. Trödlerhandel, gebrauchter Kleider, Schuhe, Wäsche, Betten und anderer Textil- oder Metallgegenstände, sofern diese Gegenstände keinen künstlerischen oder historischen Wert besitzen.
11. Beleihung mobiler Gegenstände, (Versatzanstalten).
12. Auktionshallen.
13. Abdeckergewerbe.

Die genaue Aufzählung dieser Bestimmungen erscheint deswegen von Bedeutung, weil ja außer den Punkten 1—13 des Artikels 10 und des Artikels 46 der Vorlage über das Wandergewerbe, alle anderen gewerblichen Beschäftigungsarten wohl für administrative, polizeiliche und steuerliche Zwecke anmeldungs-, jedoch nicht konzessions- (lizenz)pflichtig sind.

Aus landespolizeilichen Rücksichten ist bloß bei einer Anzahl von Industriebetrieben die baupolizeiliche Genehmigung des Bauprojektes der betreffenden Fabriks- (Industrieanlage) (Art. 17) erforderlich.

Das amtlich bestätigte Bauprojekt (Art. 27) erlischt, wenn binnen 2 Jahren vom Tage der Bestätigung die Industrieanlage nicht eingerichtet oder während der Dauer von 3 Jahren außer Betrieb war.

Wenn der Antragsteller darauf Gewicht legt, daß Einzelheiten der Einrichtung und Fabrikation, die ein Geheimnis seiner Unternehmung bilden, anläßlich der Verhandlungen zwecks Genehmigung der Baupläne, nicht zur öffentlichen Kenntnis gelangen, so hat der Antragsteller bezüglich dieser Einzelheiten besondere Beschreibungen und Pläne einzureichen mit dem Vermerk „Geheimnisse des Unternehmens“.

Das Gewerbegesetz erfordert den Befähigungsnachweis lediglich bei Handwerkern.

In dem Gesetz werden auch noch die Fragen über die Ausbildung im Handwerk, Handwerkskammern und Zwangsinnungen geregelt. Die gesamte Gesetzesvorlage enthält 203 Artikel. lw.

Handelsbilanz und Einfuhrreglementierung.

Die genauen Zahlen über die polnische Handelsbilanz im Monat Mai sind zur Zeit noch nicht veröffentlicht. Nach den vorläufigen Feststellungen ist mit einer Passivität von 30 000 000 Gold-Złoty zu rechnen. Im April war die Handelsbilanz um 28 000 000 passiv. Wie die polnische Presse berichtet, wird mit einer schärferen Beschränkung der Einfuhr im Interesse der Handelsbilanz zu rechnen sein. Ueber die Forderung der polnischen Regierung, daß bei der Verteilung nur diejenigen Firmen berücksichtigt werden sollen, die auf eigene Rechnung aus dem Auslande importieren, haben wir bereits in der Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 22 berichtet.

Günstige Lage der chemischen Industrie in Polen.

Dem „Verbande der chemischen Industrie“ in Polen gehören 79 Fabriken an (im ehemaligen Kongreßpolen 53, in Kleinpolen 9, im ehemaligen Posener Gebiet 8, in Polnisch-Oberschlesien 7 und in Danzig 2). Der Geschäftsbericht des Verbandes für 1926 weist auf die günstige Entwicklung dieses Industriezweiges hin. Fast sämtliche Fabriken haben im vorigen Jahr normal gearbeitet. Die polnische chemische Industrie konkurriert auf den Auslandsmärkten erfolgreich mit den ausländischen Erzeugnissen. In der Farbstoff-Industrie zeigt das vergangene Jahr im Vergleich zum Vorjahre eine bedeutende Besserung. Die Produktion der inländischen Farbstoffe beträgt ca. 1 Mill. kg im Werte von 10 Mill. Zloty. Die Farbstoffe werden nach Sowjetrußland, Lettland und den Balkan-Ländern exportiert. Der Geschäftsbericht bemerkt, daß ausländische, namentlich deutsche Fabriken in letzter Zeit immer mehr bemüht sind, den Absatz ihrer Erzeugnisse in Polen durch Verkauf zu Dumpingpreisen zu steigern. Die Fabrikation von Kunstgeweben gewinnt in der polnischen chemischen Industrie eine immer zunehmende Bedeutung. Die Fabrikation von Kunstseide in Tomaschow und Myschkow hat 1 Mill. kg überschritten, und Polen wird demnächst, sobald die im Bau befindliche Fabrik in Tomaschow in Betrieb gesetzt wird, das vierfache der jetzigen Erzeugung erreichen. Im vorigem Jahre wurde die Produktion von Kunsthaaren und Kunststroh (für Damenstrohhüte) aufgenommen. Die Gummi-Industrie hat ihre Tätigkeit erweitert. Fabriken für chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse haben die Produktion von Galonit-Präparaten aufgenommen. Die Einfuhr der chemischen Industrie in Polen beläuft sich in 9 Monaten des Jahres 1926 auf 139,4 Mill. Goldzloty (gegen 108,6 Mill. Goldzloty im gleichen Zeitraum 1925). Die Ausfuhr der chemischen Industrie im gleichen Zeitraum 1926 betrug 34,1 Mill. (1925 — 17,4 Mill.) Goldzloty. Die Einfuhr von chemischen Produkten aus Deutschland hat sich infolge des Zollkrieges bedeutend verringert und zwar um 120 000 t.

Deutsches Reich

Weltmarkt und Leipziger Messe.

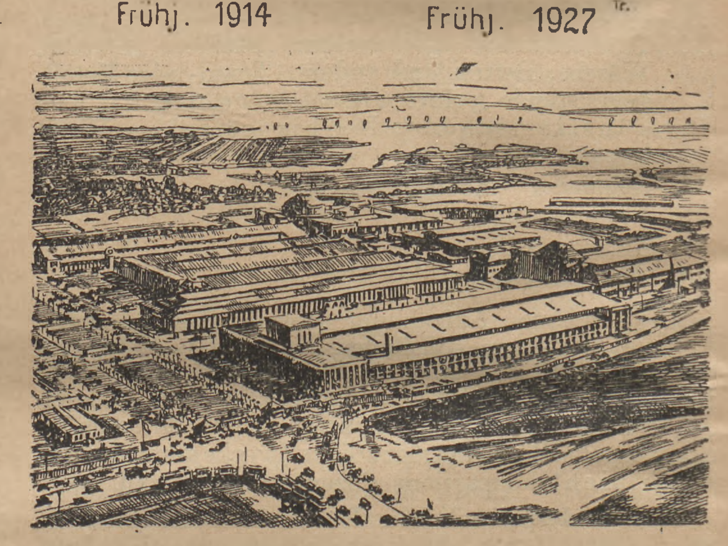
Seit dem Abschluß des Weltkrieges sind nunmehr nahezu neun Jahre vergangen. Gleichwohl ist der Wiederaufbau der weltwirtschaftlichen Beziehungen noch längst nicht vollendet. Die Schwierigkeiten des Weltmarktes sind in ihren Einzelheiten allgemein bekannt. Zu dem gewaltig anwachsenden Reichtum Amerikas steht der Rückgang des europäischen Wohlstandes in scharfem Gegensatz. Die Kaufkraft Rußlands ist noch immer ziemlich schwach. Der riesige chinesische Markt ist durch die inneren Wirren jenes Landes zu erheblichem Teile brachgelegt. Ueberhohe Schutzzollmauern trennen die verschiedenen Staaten voneinander und erschweren den Güteraustausch.. Verschiedene Länder haben noch immer nicht die Rückkehr zur Goldwährung vollzogen, so daß dauernd valutarische Unsicherheit besteht. Die Kaufleute der ganzen Welt begegnen demgemäß in allen ihren Geschäften heute einem weit größeren Risiko, als es in der Vorkriegszeit bestand. Es ist ein gemeinsames Interesse der Geschäftsleute aller Länder, die Wiederherstellung stabiler Verhältnisse in der internationalen Wirtschaft zu beschleunigen, vor allem die Freiheit des Weltmarktes erneut zu sichern. Theorien darüber gibt es in Hülle und Fülle. Aber dem wirklichen Kaufmann liegt weniger an der Theorie als vielmehr an der Praxis. Was durch Konferenzen und Verhandlungen nur langwierig erreicht werden kann, das erzielt der Kaufmann oft weit schneller durch praktisches Zusammenwirken mit seinesgleichen. Ein interessantes Beispiel hierfür ist die weltbekannte Leipziger Messe. Seit mehr als 700 Jahren ist sie ein internationaler Treffpunkt für Angebot und Nachfrage aller Handelswaren und hat sich selbst in den schwersten Kriegsstürmen des Mittelalters und der Neuzeit erhalten. Mitten in den handelspolitischen Abgrenzungen der Gegenwart ist die Leipziger Messe die unerschütterliche Position des internationalen Güteraustausches. Die diesjährige Leipziger Frühjahrsmesse war von 155000 Geschäftsleuten besucht, darunter nahezu 25000 Ausländern. Die Ausstellerzahl betrug 9259, darunter 655 Ausländer. Rund 80 verschiedene Staaten der ganzen Erde hatten ihre Geschäftsleute zur Leipziger Messe entsandt. Am 28. August beginnt die Leipziger Herbstmesse 1927. Eine Beteiligung an ihr ist, wie kürzlich eine große Londoner Zeitung sagte, die „offene Tür zum bessere Geschäft".

Die Ausstellerschaft auf der Leipziger Messe

1914 u. 1927

4253 — Frühj. 1914

9258 — Frühj. 1927



Ein Teil des Geländes der Leipziger Technischen Messe

Bücherbesprechung

Die wichtigsten Bestimmungen des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Gesellschaften des Handelsgesetzbuches. Im Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig ist kürzlich die zweite umgearbeitete Auflage der wichtigsten Bestimmungen des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Gesellschaften des Handelsgesetzbuches, bearbeitet von Diplomkaufmann B. Schmidt erschienen. Die Tabelle bietet in kürzester Fassung den Inhalt sämtlicher beachtlicher gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen, indem in einer gedrängten, nach systematischen Gesichtspunkten geordneten Darstellung der ganze Hergang der Gesellschaften des Handelsgesetzbuches von der Errichtung bis zur Liquidation skizziert ist. Durch das Nebeneinanderstehen der verschiedenen Gesellschaftsformen lassen sich die Unterschiede der einzelnen Gesellschaften, ihre Vor- und Nachteile leicht erkennen. Die neue völlig umgearbeitete Auflage gibt dem praktischen Kaufmann eine schnelle, leichtverständliche Übersicht und enthält trotz der durch die Tabellenform gebotenen Knappheit das gesamte Gesetzesmaterial. Die kleine Schrift, die im Buchhandel zum Preise von Rmk. 1,50 erhältlich ist, liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer Interessenten zur Einsichtnahme aus.

„Standard Textile Exporter of Czechoslowakia". Die Prager Internationale Mustermesse hat soeben ein beachtenswertes Werk unter dem Titel „Standard Textile Exporter of Czechoslowakia" zur Ausgabe gebracht, das seiner Vollständigkeit wegen als hervorragende Informationsquelle für die bedeutende tschechoslowakische Textilindustrie anzusprechen ist. Das fast 300 Seiten starke Werk enthält Verzeichnisse der Fabrikanten und Händler, sowie Muster und Proben aller Gruppen der Textilbranche.

Das Werk liegt in der Auskunftstelle der Handelskammer zur Einsichtnahme aus. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es nur in beschränktem Umfange an Behörden und Handelskammern versandt worden ist.

Druck von A. Schroth, Danzig.